

Betriebsräte-Zeitschrift

für Funktionäre der Metallindustrie

Unberechtigter Wirtschaftspessimismus

Tony Sender (Berlin)

Es ist von uns in den letzten Jahren bei jeder Statsberatung ein Ausbau unserer wirtschaftlichen amtlichen Statistik und insbesondere die Veranstaltung einer umfassenden industriellen Produktionsstatistik gefordert worden. Eine fortlaufende Fortführung solcher statistischer Erhebungen würde dann allmählich die notwendigen wertvollen Vergleichsgrundlagen liefern. Die im vorigen Jahr begonnene

industrielle Produktionsstatistik

ist nun in diesem Jahre in etwas erweitertem Umfange fortgeführt worden, indessen müssen erhebliche Beanstandungen an der Publikation des Statistischen Reichsamtes vorgenommen werden. Zunächst ist zu beanstanden, daß die Resultate der Erhebungen für das Jahr 1928 nur unvollkommen und obendrein in keiner, mit den vorausgegangenen Jahren vergleichbaren Weise verarbeitet worden sind. Noch wesentlicher aber ist, daß sich die Erhebung nur auf Teile der deutschen industriellen Produktion erstreckt, ein Gesamtbild und Schlußfolgerungen aber nur dann sich ergeben können, wenn alle Zweige der deutschen Industrie erfaßt werden.

Aber selbst wenn dies der Fall wäre, so genügte es selbstverständlich nicht, wenn einfach die ermittelten Zahlenergebnisse für die einzelnen Industriezweige ordentlich nebeneinandergeschrieben werden. Man muß sich doch im Statistischen Reichsamt vorstellen, daß der Zweck solcher Erhebungen nicht nur darin bestehen kann, den Industriellen selbst Daten zu vermitteln, die bei der zersplitterten Privatwirtschaft anders kaum festzustellen sind, sondern die von der Gesamtheit aufgebrauchten Mittel sollen so verwandt werden, daß die gemachten Ausgaben sich auch volkswirtschaftlich rechtfertigen. Die verantwortlichen Stellen des Reiches, insbesondere die gesetzgebenden Körperschaften sollen wenigstens von amtlichen Stellen diejenigen Unterlagen geliefert bekommen, die die zur Gewinnung eines objektiven Urteils unerläßlichen volkswirtschaftlichen Zahlenreihen erkennen lassen.

Es müßte beispielsweise aus einer brauchbaren industriellen Produktionsstatistik sich unschwer gegenüberstellen lassen für den einzelnen Produktionszweig: die Höhe der Gesamtproduktion — die Anzahl der beschäftigten Personen — der Lohnaufwand — die Preisgestaltung, eventuell noch die Soziallast. Selbst wenn man versuchen wollte, sich selbst der Arbeit zu unterziehen, alle diese Daten entsprechend auf Grund der Erhebung zusammenzustellen, so wird dieser Versuch scheitern, weil dazu nicht alle

Elemente vorhanden sind und obendrein das ermittelte Material nicht hinreichend verarbeitet wurde.

Wir wissen nicht, aus welchen Gründen das Statistische Reichsamt eine derart unvollkommene Veröffentlichung seines Materials vorgenommen hat. Doch läßt die der Publikation in Form eines „Ueberblicks“ vorausgeschickte Einleitung Vermutungen aufkommen, als handle es sich um eine zensurierte Veröffentlichungsmethode des Amtes, gegen die entschieden zu protestieren wäre.

Nachdem festgestellt wird, daß in den letzten Monaten des Jahres 1927 erstmalig die gesamte Produktionsleistung der deutschen Industrie den Vorkriegsstand wieder erreicht haben dürfte, heißt es, daß im Jahre 1928 zunächst langsam, im Sommer 1928 aber beschleunigt die Produktion wieder zurückgegangen sei. Schon im Jahre 1927 sei infolge der unzureichenden Kapitalbildung im Inlande und der ungünstigen Entwicklung auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten eine lebhafteste Zinssteigerung und damit eine Erhöhung der Produktionskosten eingetreten. Dann heißt es wörtlich weiter:

„In derselben Richtung wirkte die gleichzeitig durchgeführte Steigerung der Löhne und der Sozialbeiträge. Der Druck der von Jahr zu Jahr sich erhöhenden äußeren Kriegslasten wurde immer fühlbarer. Die Zunahme der Produktionskosten konnte durch neue Rationalisierungserfolge nicht mehr ausgeglichen werden und wirkte sich seit Beginn des Jahres 1927 in einer nachhaltigen Aufwärtsbewegung der Preise, insbesondere der Preise der industriellen Fertigerzeugnisse aus. Zu Beginn des Jahres 1928 war der Inlandsmarkt nach Auffüllung der Vorräte und infolge der Preissteigerung nicht mehr genügend aufnahmefähig. Ein Ausgleich durch eine wirksame Erhöhung der bisher zwar stetig, aber nur langsam gestiegenen Ausfuhr industrieller Erzeugnisse war nicht möglich. Die ausländische Konkurrenz, die teilweise mit niedrigeren Arbeitslöhnen und Geldsätzen zu rechnen hat, erwies sich vielfach als überlegen, zumal der Protektionismus der wichtigsten deutschen Absatzländer durch die abgeschlossenen Handelsverträge nicht überwunden worden ist. Im Laufe des Jahres 1928 ist die ausländische Industrie in wichtige deutsche Inlandsmärkte eingedrungen. Gleichzeitig vollzog sich eine weitere Erhöhung der Produktionskosten bei etwa unveränderten Preisen industrieller Erzeugnisse und damit eine wesentliche Verringerung der Rentabilität der Industrie.“

Um das letzte vorwegzunehmen: Worauf gründet das Amt seine Behauptung von der wesentlichen Verringerung der Rentabilität? Zahlen hat es dafür nicht veröffentlicht. Diese Auslassung, wie überhaupt der ganze Tenor der oben angeführten Darlegungen muten ganz so an, als seien sie aus einer Eingabe der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände gegen die sozialen Einrichtungen der Deutschen Republik entnommen. Es kann aber doch wahrlich nicht die Aufgabe eines von Reichsgeldern erhaltenen Amtes sein, solche Tendenzarbeiten zu liefern. Das Amt scheint seine Aufgabe zu verkennen. Seine Sachbearbeiter sind ja nicht dazu bestellt, die Linie der notwendigen amtlichen Wirtschaftspolitik vorzuzeichnen; Tatsachenmaterial sollen sie liefern, das einwandfrei und vollständig gruppiert den dazu berufenen Personen die Urteilsbildung erleichtern soll.

Statt vollständigen Tatsachenmaterials aber liefert uns das Reichsamt Interpretationen, Ausdeutungen, die in keiner Weise belegt sind. Das

ganze Heft der industriellen Produktionsstatistik gibt überhaupt nur Einzeldarstellungen von Wirtschaftszweigen, die, in sich unvollkommen, keineswegs eine einheitliche Entwicklung zeigen. Ebenso ist auf eine Gesamtdarstellung des Außenhandels verzichtet. Worauf gründet sich daher, so fragen wir, die Feststellung von der ungenügenden Entwicklung der deutschen Ausfuhr? Dem Statistischen Reichsamte ist angegliedert das Institut für Konjunkturforschung, dessen Veröffentlichungen oft außerordentlich interessant und brauchbar sind. Im ersten Heft von 1929 des Konjunkturforschungs-Instituts wird aber über die Entwicklung der Ausfuhr völlig Entgegengesetztes festgestellt, als in dem erwähnten „Ueberblick“! Ja es wird dort direkt gesagt, daß es der gesteigerten Ausfuhrbewegung zu danken sei, wenn der wirtschaftliche Tätigkeitsgrad in den letzten Monaten sich konjunkturrell nicht wesentlich verändert hat. Dabei habe die Tatsache mitgewirkt, daß die Aufnahmefähigkeit einer größeren Zahl europäischer Länder nach wie vor verhältnismäßig groß sei. — In der harmlosen Darstellung des „Ueberblicks“ aber lesen wir wieder das allbekannte Lied von den hohen Zollmauern der andern. Hätte sich nicht der Bearbeiter der industriellen Produktionsstatistik einmal vorher mit seinem Kollegen vom Konjunkturinstitut ins Benehmen setzen können?

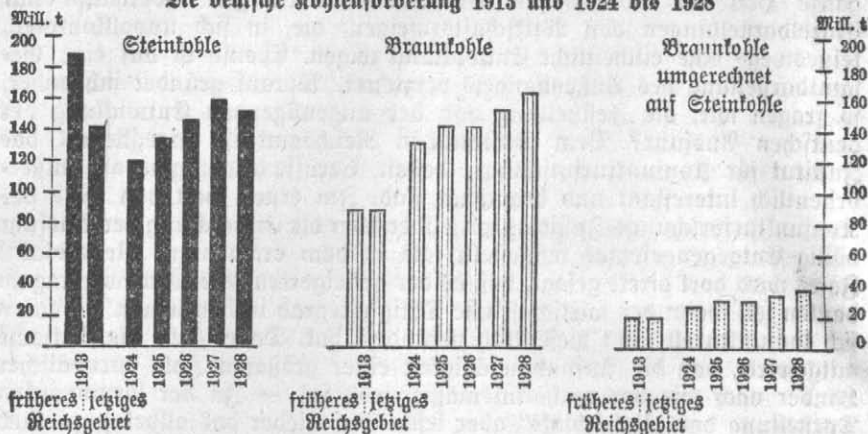
Dort hätte er nämlich auch ganz andere Feststellungen über die Entwicklung der deutschen Industrieproduktion sich holen können. Zeigen doch die Indexzahlen des Konjunkturforschungs-Instituts folgendes Bild:

1927		1928		1929	
Juli	121,0	Januar	127,8	Januar	123,5
August	121,9	Februar	129,2	Februar	117,3
September	126,9	März	128,1	März	121,0
Oktober	125,0	April	124,6	April	128,7
November	129,3	Mai	121,5	Mai	124,1
Dezember	126,5			Juni	125,6
				Juli	121,6

Verglichen mit dem Durchschnitt der Periode bester Konjunktur, dem zweiten Halbjahr 1927, zeigt die erste Hälfte 1928 keinen Konjunkturrückgang; der Produktionsindex für das ganze Jahr 1928 ist 119,1 gegen eine Indexzahl von 123,7 für das Jahr 1927. Berücksichtigt man aber den besonders strengen Winter von 1928 und insbesondere die große Aussperrung in der Eisenindustrie — von der das Statistische Reichsamte gar nichts erfahren zu haben scheint! — so fällt die Produktionsminderung um 4 vH kaum ins Gewicht. Vergleichen wir aber mit dem Jahre 1926, so kommen wir sogar auf eine Steigerung des Produktionsindex um 18 vH.

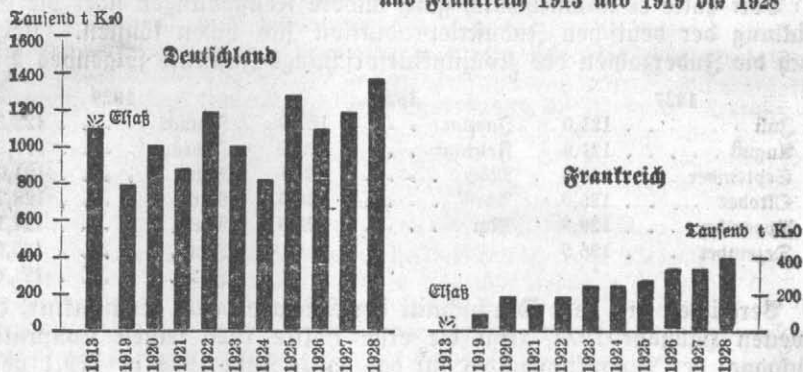
Aber auch die Einzeldarstellungen der Produktionsstatistik widersprechen den Schlußfolgerungen des „Ueberblicks“. Da ist zunächst das Bild der deutschen Kohlenförderung für 1913 und 1924 bis 1928, aus dem bereits hervorgeht, daß für das jetzige Reichsgebiet die Produktionshöhe auch im Jahre 1928 noch über derjenigen von 1913 stand. Und dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der Kohle um einen Markt handelt, der sich in der schwierigsten weltwirtschaftlichen Krise befindet.

Die deutsche Kohlenförderung 1913 und 1924 bis 1928



Noch auffallender ist die Entwicklung beim Kali:

Produktion an absatzfähigen Erzeugnissen der Kaliindustrie in Deutschland und Frankreich 1913 und 1919 bis 1928



Hier ist eine ganz bedeutende Steigerung über die Produktionshöhe von Deutschland einschließlich Elsaß-Lothringen im Jahre 1913 zu verzeichnen.

Bedauerlich bleibt es, daß für die chemische Industrie keine Gesamtdarstellung gegeben worden ist. Denn ohne Zweifel würde gerade hier das Erstehen völlig neuer Produktionszweige im Gesamtbild der Industrie sich in einer erheblichen Produktionssteigerung wieder spiegeln. Leider bekommen wir aber nur Einzeldarstellungen und selbst in diesen ist nicht immer die vergleichende Zahl von 1913 aufgeführt.

Doch wenden wir uns nun derjenigen Industrie zu, die unsere Leser am meisten angeht — der Eisenindustrie. Haben wir es doch hier mit der großzügigsten Rationalisierung zu tun, deren Zeuge wir überhaupt in den letzten Jahren sein konnten, und prüfen wir darum anhand des uns vorgelegten Materials die oben erwähnten Behauptungen. Ist etwa ein

Produktionsrückgang zu verzeichnen? Lassen wir die Zahlen sprechen:
Die Gesamterzeugung der Hochofenwerke betrug im heutigen Reichsgebiet:

im Jahre 1913	10916000	Tonnen
im Jahre 1927	13089000	Tonnen

Noch günstiger lauten die gleichen Ziffern für die Stahlwerke:

Die Gesamterzeugung war

im Jahre 1913	11917000	Tonnen
im Jahre 1927	16167000	Tonnen

Bei den Hochofen somit eine Produktionssteigerung um ein Viertel, bei den Stahlwerken sogar um mehr als ein Drittel! Dabei ist jedoch noch zu berücksichtigen, daß wir es hier mit einer durchorganisierten Industrie zu tun haben, bei der die zuständigen Verbände eine starke Einwirkung auf den Produktionsumfang besitzen, so daß eine natürliche Entfaltung entsprechend der Produktionskapazität künstlich verhindert wird.

Wir haben nun den Versuch unternommen, gerade anhand dieser uns am meisten interessierenden Industrie die Behauptungen nachzuprüfen, daß weitere Rationalisierungserfolge nicht hätten verzeichnet werden können, daß aber die Erhöhung der Löhne neben der Steigerung anderer Produktionskosten zu den Ursachen des Produktionsrückganges zu rechnen sei. Da wir auch hier keine Gesamtdarstellung der Industrie bekommen, griffen wir als Beispiel heraus die Hochofenwerke von Rheinland-Westfalen und kommen dabei zu folgenden recht interessanten Gegenüberstellungen:

Im Jahre 1925 waren dort Beschäftigte 16745

Im Jahre 1927 aber nur noch 14883

Es waren weniger beschäftigt 1862 oder rund 12 vH.

Diese um 12 vH verminderte Personenzahl erzeugte aber eine um 30 vH erhöhte Gesamtproduktion, wie sich aus folgendem ergibt:

Im Jahre 1925 wurden in diesen Hochofenwerken total erzeugt:

7914000 Tonnen

Im Jahre 1927 jedoch 10337000 Tonnen

Es wurden somit mehr erzeugt . 2423000 Tonnen = 30 vH.

Wie aber verhielt sich hierzu die Gesamtsumme des notwendigen Lohnaufwandes, von dem doch die große Steigerung oben behauptet worden ist?

Wir nehmen immer wieder nur die Werke von Rheinland-Westfalen, um bei unserem Vergleich zu bleiben. Und stellen dabei fest:

Im Jahre 1925 war der Gesamt-Lohnaufwand 45243000

Im Jahre 1927 46335000

Das ist ein Mehr von 1092000 = 2½ vH.

Für eine um 30 vH gesteigerte Produktion war somit nur eine Steigerung des Lohnaufwands um 2½ vH erforderlich.

Es ergeben sich hieraus verschiedene wichtige Schlußfolgerungen: Zunächst wird für diesen sehr wichtigen Industriezweig die tendenziöse Behauptung des Reichsstatistischen Amtes über die Lohnhöhe als eine der Ursachen des Konjunkturrückganges ad absurdum geführt.

Weiter zeigt es sich, daß sich die Rationalisierungserfolge für die Unternehmer außerordentlich deutlich in den Ergebnissen wieder spiegeln.

Und schließlich kommt zum Ausdruck, daß im Zeitalter der Rationalisierung eine Steigerung der Erwerbslosenziffer keineswegs identisch zu sein braucht mit Produktionsrückgang, wenigstens für eine gewisse Zeit lang. Das Elend der Arbeitslosigkeit braucht sich zunächst nicht in Minderung des Profits für den Unternehmer auszudrücken. Erst bei langwährender und steigender Erwerbslosenziffer würde auch eine Rückwirkung auf die Produktion infolge verminderten Verbrauchs möglich sein.

Wichtig ist, daß das Reich seiner Pflicht zur Herbeischaffung gewissenhaft festgestellten Tatsachenmaterials nachkommt. Nur daraus lassen sich volkswirtschaftlich verwertbare Erkenntnisse ableiten. Das Statistische Reichsamt ist uns in dieser Richtung noch viel zu viel schuldig geblieben und gab uns Ersatz dafür in oberflächlichen, tendenziösen „Schlußfolgerungen“. Auf letztere verzichten wir, dafür verlangen wir aber vollkommeneren Durchleuchtung der Wirtschaft unter Hinzuziehung der Mitarbeit der Arbeitnehmer.



Der Wert der Arbeiterwohlfahrt in der amerikanischen Stahlindustrie

Eine Untersuchung von Horace B. Davis und Albert S. Whiteley, Assistent der wirtschaftlichen Abteilung der Universität Pittsburg

Die Wohlfahrtseinrichtungen, die die Eisen- und Stahlindustrie in den Vereinigten Staaten zur Besserung der Lage ihrer Arbeiter eingeführt hat, hat einen wesentlichen Vorteil für die große Masse der Stahlarbeiter nicht gebracht. Wir finden nach einer gründlichen Prüfung der Wohlfahrtsmethoden führender Firmen in den stahlproduzierenden Staaten und in Europa, daß die staatlichen Versicherungen in Europa den Gruppenversicherungen der amerikanischen Stahlfirmen bei weitem überlegen sind. In der Besserung der Wohnungsverhältnisse, des Gesundheits- und Erholungsdienstes hat hier die „Wohlfahrtsarbeit“ kaum mehr getan, wie gerade die Oberfläche berührt. In den meisten Fällen ist der Vorteil solcher Arbeit den gelerntten und besser bezahlten Arbeitern zugeflossen, die es weniger nötig haben. Der von den Fabriken unterstützte Verkauf von Aktien an ihre Arbeiter bringt, wenn überhaupt, dem Unternehmen mehr Vorteile als dem Arbeiter. Der aufrichtigste Teil des Wohlfahrtsprogramms ist die Arbeit zur Unfallverhütung. Hier sind Hunderte von Leben gerettet und Tausende von Unfällen vermieden worden, obwohl die Art der Durchführung der Unfallverhütung oft kritisiert werden mußte.

Bei unsern Untersuchungen stellten wir zwei sich widersprechende Auffassungen über das Ziel der Fabrikwohlfahrt fest. Die erste, von

einem leitenden Angestellten eines Pittsburger Konzerns ausgesprochene Auffassung geht dahin, daß für den amerikanischen Arbeiter alle staatliche Unterstützung überflüssig sei. Sein Standpunkt ist, daß durch die „Wohlfahrt alle Arbeiter erfaßt werden, besonders die niedrigst bezahlten, welche die Hilfe am notwendigsten haben. Die zweite, von einem Führer der „United States Steel Corporation“ (Amerikanischer Stahlwerksverband) betonte Auffassung geht dahin, daß das Ziel des Wohlfahrtsprogramms sei, „Arbeits- und Lebensverhältnisse der besseren Arbeiterklasse anziehender zu gestalten“. Nach dem ersten Standpunkt soll der Lebensstandard des Arbeiters im allgemeinen gehoben werden, nach dem zweiten soll hauptsächlich die höher bezahlte Gruppe die Vorteile des Wohlfahrtsprogramms genießen. Diese sich widersprechende Auffassung trat uns in unsern Untersuchungen immer wieder entgegen. Wir haben die Einrichtungen für Erkrankte, für Erholungsbedürftige usw. untersucht, die Gruppenversicherungen, Unfallverhütungen, Wohnungsverhältnisse und Aktienbeteiligungen der Arbeiter studiert. Unser Versuch diente der Feststellung, 1. wieweit der gelernte, angelernte und ungelernete Arbeiter an irgendeiner Wohlfahrtsinstitution teilnimmt; 2. welchen Vorteil aus der Wohlfahrtsarbeit der Arbeiter oder der Arbeitgeber hat; 3. wie der Arbeiter sich zu den vorhandenen Wohlfahrtsinstitutionen verhält.

Zu Anfang sei betont, daß sich in den Walzwerken drei Arbeitergruppen scharf unterscheiden. Zu unterst ist eine große Gruppe Arbeiter, die den Anfangslohn für ungelernete Arbeiter, in Pittsburg gewöhnlich 50 Cents (2,10 M.) pro Stunde bei achtsündiger und 44 Cents (1,85 M.) bei zehnstündiger Arbeit erhält. In der Mitte eine ziemlich große Gruppe angelernter Leute, deren Lohn differenziert und sich etwas über dem der Ungelernten erhebt. Die Spitze bildet eine kleine Gruppe hochqualifizierter Facharbeiter, Prämien- und Stückarbeiter. Die zahlenmäßige Verteilung dieser Gruppen ist in den einzelnen Betrieben verschieden, doch ganz vorsichtig gerechnet bezieht mehr wie die Hälfte aller Stahlwerksarbeiter den Lohn der ungelerneten Arbeiter. Der durchschnittliche Jahresverdienst eines Stahlwerksarbeiters ist nur wenig höher, als die Summe eines vollbeschäftigten Hilfsarbeiters in den Vereinigten Staaten pro Jahr ergibt.

Die Arbeiteraktie

Der amerikanische Stahlwerksverband war ein Pionier auf dem Gebiete der Arbeiteraktie. Jedes Jahr seit 1903 bietet dieser ein Aktienpaket seinen Arbeitern zu Vorzugspreisen an. Bis zu 75 000 solcher Aktien sind gezeichnet worden. Wenn ein Mann sein Geld zurück haben will, bevor seine Aktien voll bezahlt sind, erhält er dies mit 5 vH Zinsen. Dividende und eine besondere Prämie soll diesen Aktienbesitzern bezahlt werden. Die Prämie, die für alle möglichen Gründe entzogen werden kann, fließt in einen besonderen Fond, wird mit 5 vH verzinst und nach fünf Jahren unter solchen Aktienbesitzern verteilt, welche die Company als „deserving thereof“ anerkennen, das sind solche, die sich darum verdient gemacht haben. Die Arbeiter können, nachdem sie die mit Raten-

zahlungen gekauften Aktien voll bezahlt haben, frei darüber verfügen, sie verkaufen usw. Derartige Einrichtungen, um die Arbeiter für den Betrieb zu interessieren, sind in letzter Zeit von den meisten großen Stahlbetrieben eingeführt worden.

Das System der Arbeiteraktie, wie es hier von dem amerikanischen Stahlwerksverband verfolgt wird, bietet demjenigen Vorteile, der seine Raten pünktlich bezahlt und in der Zwischenzeit nicht an irgendeinem Streit sich beteiligt. Durch Beteiligung am Streit verliert der Arbeiteraktionär jede Aussicht, aus dem Prämienfond etwas heraus zu bekommen. Auf diese Weise hat der Unternehmer das Selbstinteresse des Arbeiters klug mit seinen Interessen verbunden. Viele ungelernete Arbeiter, die durch Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen ihre Ratenzahlungen nicht durchführen können, verlieren alle Vorteile, die dieses System bietet. So fließen die besonderen Aufwendungen, die die Firma für ihre Arbeiteraktionäre macht, meistens in die Taschen der bestbezahlten Arbeiter. Vorsichtige Finanzpolitik müßte die Arbeiter abhalten, Aktien zu kaufen, besonders solche von einer Gesellschaft, die ihr Arbeitgeber ist. Sogar die Aktien des Stahlwerksverbandes sind eine unsichere Anlage für den Lohnempfänger, für den eine sichere Anlage seiner Ersparnisse das Wichtigste ist. Bei Arbeiterbeteiligungen sind es durchweg gelernte, also am besten bezahlte Arbeiter, welche die Aktien haben. Für Amerika (Vereinigte Staaten) als Ganzes ist festgestellt, daß weniger wie 12 vH der Beschäftigten die Hälfte aller Arbeiteraktien besitzen. Eine Untersuchung des „National Industrial Conference Board“ hat ergeben, daß von 313 amerikanischen Firmen, die Aktien an ihre Arbeiter verkaufen, weniger denn 30 vH der Beschäftigten Aktienbesitzer sind. Aus dem Angeführten geht klar hervor, daß die ungelerten Stahlwerksarbeiter, welche die große Majorität der in den Stahlwerken Beschäftigten darstellen, an dem Arbeiterbeteiligungsplan völlig unbeteiligt ist.

Werkwohnungen

Von den Fabriken sind nur da Wohnungen geschaffen worden, wo sich die Notwendigkeit ergab, Arbeiter für das eigene Werk heranzuziehen. Da sich dem Inhaber der Werkwohnung mancherlei materielle Vorteile bieten, so fallen auch diese wiederum durchweg dem besser bezahlten Arbeiter zu. Der Grund hierfür ist, daß das Wohnungsprogramm der Firmen ursprünglich das Ziel hatte, den qualifizierten Arbeiter anzuziehen. Sie waren darum für den ungelerten Arbeiter unerreichbar, wenigstens solange sie nicht stark verwohnt und entwertet waren. Es ist gelegentlich vorgekommen, daß auch ein Mangel an ungelerten Kräften eintrat, um diese anzuziehen, wurden werksseitig billige Häuser gebaut. Ein solcher Vorfall trat zum Beispiel in Aliquippa, Clairton und Westfield (Pa.) ein. Aber fast immer sind die Betriebsführer, Meister und hochbezahlten Facharbeiter in die schönen Werkshäuser eingezogen, während die Masse der Stahlwerksarbeiter vom privaten Bauparkt und den Hausbesitzern abhing. In den letzten zehn Jahren sind im Pittsburger Distrikt die schlechten Wohnungsverhältnisse für den niedrig bezahlten Arbeiter noch

schlechter geworden, da die neuen Wohnungen für den ungelerten Arbeiter unbezahlbar sind. Er ist gezwungen, in älteren Häusern zu leben, in denen Verbesserungen und Reparaturen vom guten Willen des Hausherrn abhängen. Arbeitslosigkeit, die seit ihrem Höchststand im Sommer 1924 immer noch mehr oder weniger in der Stahlindustrie auftritt, hat einen Stillstand in dem Bau von Werkswohnungen gebracht. Um billiger zu wohnen, hat die Ueberfüllung von Wohnungen eher zu- als abgenommen. Während die Companien mit ihrem Wohnungsprogramm für den Facharbeiter Klame machen, haben sie die Probleme des Ungelernten unberührt gelassen. Mit ein oder zwei Ausnahmen hat die Stahlindustrie in der Anlage von Städten, die sie von Anfang geplant und entworfen hatte, versagt, da sie eine wesentliche Voraussetzung für eine vernünftige Anlage von Städten außer acht gelassen hat.

Kranken- und Erholungsbedürftigenfürsorge

Wie steht es mit den Fabrikpflegerinnen, die die Firmen anstellen und die der Familienfürsorge des Stahlwerkarbeiters dienen? Wie mit den Bibliotheken, Klubs, Schwimmanstalten, Sportplätzen usw., die die Firmen für die Freizeit ihrer Arbeiter unterhalten? Hat nicht hier der gelernte wie der ungelerte Arbeiter gleiche Vorteile? Die Antwort ist nachdrücklichst negativ. Die Fürsorgetätigkeit der Fabrikpflegerinnen bietet den Familien der schlecht bezahlten Arbeiter wenig Unterstützung, nicht weil sich diese weniger darum kümmern — hunderte Beispiele beweisen das Gegenteil —, sondern weil die Unterstützung gerade dann fortfällt, wenn die Familie sie am notwendigsten braucht. Es sind die Arbeitslosen, die Fürsorge benötigen, Arbeitslosigkeit aber schneidet alle Fürsorge der Fabrikpflegerinnen nach einer kurzen Uebergangsperiode ab. Weiter haben wir gefunden, daß unter den ungelerten Arbeitern eine starke Abneigung gegen die Fabrikfürsorge besteht. Die Auffassung ist weit verbreitet, daß die Companie nur den Lebensstandard ihrer Arbeiter durch die Fabrikpflegerinnen kontrolliert, um die Löhne auf das lebensnotwendigste Maß zu beschränken. Dieser Standpunkt ist natürlich unkorrekt und wird mit der Zeit verschwinden, aber er ist gegenwärtig noch überall vorhanden. Da die Zahl der Pflegerinnen beschränkt ist, können diese natürlich nur Antragstellern nachgehen. Anträge stellen wiederum nur die älteren, sesshaften Familien, während der häufiger von Arbeitslosigkeit Betroffene keine Verbindung mit der Wohlfahrtspflege hat, darum auch hier selten profitiert.

Tennis- und Fußballplätze, Regelpbahnen usw. werden fast ausschließlich von dem Büropersonal, Meistern usw. benutzt. Man stelle sich einen dritten Mann am Martinofen oder einen Hochofenarbeiter vor, der nach Arbeitschluß Tennis spielt! Die Schwimmhallen der Carnegie-Bibliothek in Homestead und Braddock (Städte im Pittsburger Distrikt) werden fast ausschließlich nur von Schullindern besucht. Diese sowohl, wie irgendwelche sonstigen Sportanlagen der Stahlindustrie haben geringste Bedeutung für den niedrig bezahlten Hilfsarbeiter, der, wie wir sahen, die große Majorität der in den Stahlwerken Beschäftigten darstellt.

Pensionen und Gruppenversicherung

Gerade auf dem Gebiete der Versicherungen gegen Krankheit, Alter und Tod zeigt sich am klarsten die Ueberlegenheit staatlicher Fürsorge gegenüber privater Versicherung. Es sind jetzt 15 Jahre her, daß der Staat den Unternehmern die Versorgung bei Industrieunfällen aus der Hand genommen hat. Vom Standpunkt des Stahlwerkarbeiters und besonders des ungelernten ist es hohe Zeit, daß der Staat auch die Gruppenversicherungen und Fabrikpensionen durch Sozialversicherungen und staatliche Pensionen ablöst. Ein Vergleich des Versicherungssystems, welches bei zwei führenden Stahlfirmen in Pittsburg besteht mit der Sozialversicherung, die Deutschland seit mehr denn einem Menschenalter eingeführt und laufend verbessert hat, zeigt die Ueberlegenheit der deutschen Sozialversicherung, welche in der Verwaltung billiger, in der Verteilung gerechter und darum aller privaten Wohlfahrt auf diesem Gebiete vorzuziehen ist. Im besonderen behindert die staatliche Fürsorge den Arbeiter nicht in seinem gerechten Kampf um bessere Lebensbedingungen, während die private Wohlfahrt den Arbeiter ans Werk fesselt und ihn bewußt der Möglichkeiten beraubt, Konjunkturen auszunutzen.

Unfallverhütung

In den letzten 23 Jahren hat die Bewegung zur Unfallverhütung die Unfälle in der Eisen- und Stahlindustrie um ein Drittel vermindert und dadurch diesen amerikanischen Industriezweig von einem der unsichersten zu einem der sichersten gemacht. Bedauerlicherweise ist dieser Erfolg nicht ohne ernste Schäden für die Arbeiter erzielt worden. Die ganze Eisen- und Stahlindustrie will die Unfälle durch schwere Disziplin verhindern. Wenn immer in den Stahlwerken ein Unfall passiert, soll irgendeiner bestraft werden. Um die Verantwortlichkeit festzustellen, wird der Arbeiter sowie der Meister gesondert ausgefragt. Das Urteil oder das Ergebnis der Untersuchung stellt die Verwaltung fest. Dem Arbeiter steht dabei kein Mitarbeiter zur Seite, der seine Interessen wahrnimmt. Hat der Arbeiter keine Stimme bei der Feststellung, so kann man ihm nicht verargen, daß er an der Gerechtigkeit der Untersuchung zweifelt.

Strenge und Härte sind schlechte Berater zur Lösung des Unfallproblems. Bei anderen Industrien haben Firmen glänzende Resultate in der Unfallverminderung erzielt ohne disziplinarisch vorzugehen. Tatsächlich sind viele gerade umgekehrt vorgegangen, haben persönliche Schwierigkeiten nachgeprüft und durch „den rechten Mann am rechten Platz“ beste Erfahrungen gemacht.

Schlußfolgerungen

Die Erklärung, daß der amerikanische Lebensstandard der höchste der Welt ist, muß kritisch betrachtet werden wenigstens soweit, wie die amerikanische Stahlindustrie in Frage kommt. Die Reallöhne sind noch verhältnismäßig niedrig und steigen nicht auffällig. Die Arbeitszeit ist noch zu lang und zeigt keine abfallende Tendenz. Sonntagsarbeit besteht unwiderprochen. Die rapide Steigerung der Produktionsfähigkeit hat den

Arbeitern der Stahl- und Eisenindustrie keine Vorteile, sondern nur eine größere Unsicherheit auf dem Arbeitsmarkt gebracht. Die Wohlfahrtsarbeit der Arbeitgeber in Stahl und Eisen bringt nur einer kleinen Arbeiterschicht Vorteile, die es weniger nötig haben. Die Unfallverhütung dieser Industrie hat gute Erfolge erzielt, doch hat die Art der Durchführung deren Wert stark herabgedrückt. Im ganzen hat die amerikanische Stahl- und Eisenindustrie durch falsche Sozialpolitik versagt. Die Stahlwerksarbeiter gehören zu einer Schicht unserer Bevölkerung, die nichts von dem schönen Wort des Staatssekretärs für Arbeit, Mr. Davis, haben: „To participate in America's prosperity.“ (An der Wohlfahrt Amerikas teilzunehmen.)

...

Die sozialen und gewerkschaftlichen Verhältnisse in der luxemburger Schwerindustrie

W. Wolf (Trier)

Das kleine Luxemburg, in dem sich seit der Völkerwanderung die gallisch-römischen und germanischen Einschläge kristallisieren, besitzt in seinem Südwesten ein Minettebassin, das zweifelsohne zu den bedeutendsten Europas zählt. Fünf Namen charakterisieren es: Acieries Reunies Burbach-Eich-Dudelange, kurz Arbed; der Nachener Hüttenverein, mit ersterer fusioniert; die Sociétés des Hauts-fourneaux et Acieries de Differdange St. Ingbert-Rumelange, kurz Hadir; die mit der Rodinger Hochofen AG. fusionierte belgische Gesellschaft Dugree-Marilhaye und die Hauts-fourneaux et Acieries de Steinfort. Die Statistik ihrer Produktion und die Zahl der Arbeiter, einschließlich der für die letzten drei Jahre durchschnittlich 5800 Vergleute, ergibt folgendes Bild:

	Hochofen im Betrieb	Produktion in Tonnen			Arbeiter
		Hochofen	Stahlwerke	Gießereien	
1926 . . .	30—40	2559151	2231437	40763	22185
1927 . . .	39	2732495	2458439	48747	24231
1928 . . .	39	2770061	2554733	52843	24947

Die Produktion im Bergbau betrug 1926: 7756240 Tonnen, seit sechzig Jahren die höchste Zahl, 1927: 7266249 Tonnen, 1928: 7026832 Tonnen.

Lohnstatistik

	Hochofen		Stahlwerke		Gießereien	
	Arbeiter	Lohnsumme in Fr.	Arbeiter	Lohnsumme in Fr.	Arbeiter	Lohnsumme in Fr.
1926	6650	66271858	2734	26460789	6687	68695359
1927	7327	94516107	3342	41889379	7428	99079530
1928	7236	101284738	3226	43979177	8109	115902788

Im Bergbau wurden 1927 bei 5850 Arbeitern 84 592 842 Franken und 1928 bei 5560 Arbeitern 86 386 877 Franken an Löhnen gezahlt.

Die Metropole des industriellen Luxemburgs und zugleich das Herz der Klassenbewußten Arbeiterschaft ist Esch, wo 1916 der Grundstein zur Organisation der Berg- und Hüttenarbeiter gelegt wurde. Kurz danach schritt man in Luxemburg-Stadt zur Organisation der Metallarbeiter, die in der Vor-

Kriegszeit als Sektion des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes bestanden. Die Einführung des Achtstundentages, das erfolgreiche Arbeiten auf sozialpolitischem Gebiete, die durch Streiks errungenen Lohnaufbesserungen hatten ein ständiges Wachsen der jungen Organisationen mit sich gebracht. Als nach wenigen Jahren der Selbstständigkeit 1920 ihre Verschmelzung zum Luxemburger Berg- und Metallindustriearbeiter-Verband (kurz: BMSAB) erfolgte, konnten 16 000 Mitglieder gezählt werden. Zur gleichen Zeit hatten die zur Gewerkschaftskommission verbundenen Organisationen 25 700 Mitglieder, die 1922 infolge der ein Jahr zuvor verlorenen Streikbewegung bis auf 10 800 sanken. Die folgenden Jahre brachten hingegen wiederum ein Anwachsen; die 20 000-Grenze dürfte bald wieder erreicht sein. Dabei ist zu bemerken, daß von den Tausenden fremdsprachigen Arbeitern kaum einige Hundert organisiert sind.

Von den rund 25 000 Arbeitern der Berg- und Metallindustrie gehören 11 000 der freien Gewerkschaft an. Die gegnerischen Verbände, christliche Gewerkschaften und Kommunisten, sind von untergeordneter Bedeutung. Das Organisationsproblem bilden die Eingewanderten, die im Gegensatz zur einheimischen Arbeiterschaft, die zu mehr als 50 vH organisiert ist, im Höchstfalle zu 10 vH dem Verbande angehören. Von den 9000 ausländischen in der Berg- und Metallindustrie beschäftigten Arbeitern sind (in runden Zahlen) 4000 Deutsche, 3200 Italiener, 1500 Belgier und 300 Österreicher und Angehörige anderer Nationen. Im BMSAB bilden die Italiener mit 900 Mitgliedern eine besondere Sektion. Die Österreicher sind alle organisiert. Daß die Deutschen in so geringer Zahl dem Verbande angehören, kann daraus erklärt werden, daß sie zum größten Teile aus der Eifel stammen, saisonweise, wie die heimische Landwirtschaft die Kräfte entbehrt, in Luxemburg verdienen und in den seltensten Fällen von zu Hause her die Organisation kennen. Für die Luxemburger Gewerkschaften ist daher das Wanderungsproblem von ungeheurer Bedeutung. Bei Behandlung dieses Problems lenken unsere Luxemburger Freunde ihr Augenmerk auf die industriellen Grenzgebiete allgemein, wo viele Tausende eingewanderte Arbeiter den traurigsten Lohn- und Arbeitsbedingungen unterworfen sind. Heute befindet sich das ausschlaggebendste Gebiet der europäischen Schwerindustrie in Lothringen, Cateau de Briey, im Becken von Longwy, im Saargebiet und im Minettebassin Luxemburg. In diesem Industriegebiet arbeiten zusammen zirka 200 000 Arbeiter (über 60 vH eingewanderte), von denen kaum 10 vH organisiert sind. Am 27. September wird in Luxemburg ein internationaler Ausschuß, der aus Vertretern der interessierten Länder besteht, sich erneut mit dem Wanderungsproblem befassen.

Der junge geeinte Verband hatte ein Jahr nach seiner Gründung dem stärksten Ansturme zu widerstehen, der Märzbewegung 1921, die, nachdem der kalte Lohnabbau mißglückt war, unter der von den Kapitalisten geprägten Devise: Entweder reduzierte Löhne oder keine Löhne stand. Die Abwehrmaßnahmen des Verbandes beantworteten die Unternehmer mit der Aussperrung, die neben dem militärischen Druck die Arbeiterschaft müde machte. Der Kampf wurde verloren und die Folgen waren außer den zahlreichen Arbeitslosen und Gemäßregelten Lohnabbau, Aufhebung der Arbeiter-

ausschüsse, Sabotage des Achtstundentages. Die nunmehr einsetzende Schwächung der Organisation brachte mit sich, daß bis 1924 der Verband keinen praktischen Einfluß auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen mehr ausüben konnte. Die stete Agitation führte aber zur Wiederanerkennung der Betriebsvertretung und 1925 zur Einführung der paritätischen Lohnkommission durch die Regierung. Die praktische Auswirkung letzterer Errungenschaft hinderten die Unternehmer, die sich einfach weigerten, ihre Delegierten zu benennen.

Der in der Gewerkschaftskommission stärkste Verband der Luxemburger Berg- und Metallindustriearbeiter hatte mit dieser und der sozialdemokratischen Partei auf sozialpolitischem Gebiete einige Erfolge zeitigen können. Auf ihre Initiative hin wurden die Reform der Sozialversicherung, die Aufwertung der Sozialrenten, eine den Zeitumständen einigermaßen entsprechende Arbeitslosenunterstützung erreicht. Um die Ratifizierung der Washingtoner Konvention wird dauernd gekämpft. Die Arbeiterausschüsse haben sich während ihrer zehnjährigen Probezeit glänzend bewährt. Ein Ausbau der Rechtsverhältnisse und ihrer Tätigkeit wird erstrebt. Neben dem Verlangen nach Einsetzung einer Unfallverhütungskommission und Arbeitsinspektion, neben dem Drängen nach geeignetem Bergarbeiterschutz wurde nach sechsjährigem Kampfe die Gewährung eines gesetzlichen Erholungsurlaubes, allerdings in bescheidenem Umfange und nicht für alle Berufsgruppen errungen. Gewerkschaften und Partei führten daneben im Interesse der Arbeiterschaft einen beständigen Kampf auf wirtschaftspolitischem Gebiete.

Die bisherigen Errungenschaften sind als Ansätze zu werten. Sie ausbauen zu können, verlangt vor allem die Lösung des für Luxemburg so wichtigen Wanderungsproblems. ::::

Weltproduktion und Welthandel

Dr. S. Grünfeld (Berlin)

II.

Wir haben bei der Betrachtung der Weltproduktion eine recht erhebliche Zunahme festgestellt (vergleiche BZ Nr. 19), die auf eine ansehnliche Steigerung des Weltreichtums im Vergleich zur Vorkriegszeit hindeutet. Die Steigerungszahlen für einzelne Nahrungs- und Genussmittel lassen auf eine Zunahme des Massenverbrauchs schließen, so, wenn zum Beispiel die Weltproduktion von Rohrzucker im Jahre 1927 gegenüber 1913 eine Steigerung um 68 vH, wenn die Kartoffelproduktion gleichzeitig eine Steigerung um 35 vH aufweist, wenn die Kakaoproduktion entsprechend um 116 vH, die Kaffeeproduktion um 41 vH und die Tabakproduktion um 53 vH gestiegen sind.

Auch die Fleischproduktion war im Weltdurchschnitt im Jahre 1927 um 16 vH höher als im Jahre 1913, aber diese Steigerung erreichte in Asien 38 vH, in Afrika 29 vH, in Nordamerika 27 vH, in Europa lediglich 7 vH. Man muß aber dabei bedenken, daß das überseeische Gefrierfleisch auch dem Massenverbrauch der europäischen Bevölkerung zugute kommt, was freilich durch eine entsprechende Zollpolitik in größerem Maße der Fall wäre, andererseits muß berücksichtigt werden, daß die Fleischproduktion in den anderen

Kontinenten bereits im Jahre 1923 erheblich höher war als vor dem Kriege, während sie in Europa im genannten Jahre nur 82 vH des Vorkriegsstandes betrug und binnen vier Jahren auf 107 vH desselben gestiegen ist. Das Steigerungstempo war also bei der europäischen Fleischproduktion im Zeitabschnitt 1923 bis 1927 höher als bei den anderen Kontinenten. Im Weltdurchschnitt und namentlich in den überseeischen Kontinenten ist heute der Fleischverbrauch pro Kopf der Bevölkerung erheblich höher als vor dem Kriege, in Europa aber, namentlich in Deutschland, ist die Massenkaukraft zu niedrig, um eine Zunahme des Fleischverbrauchs, wie sie nur annähernd der Steigerung der Weltproduktion entsprechen würde, zu gestatten.

Das Problem der Kaukraftsteigerung der europäischen Massenverbraucher kommt in seiner ganzen Bedeutung zum Vorschein, wenn man das enorme Steigerungstempo der Produktion einiger wichtiger Rohstoffe in allen Kontinenten berücksichtigt. Sehr bezeichnend ist die enorme Steigerung der Produktion der Textilrohstoffe in Europa (ohne Rußland), wo sie von 106 vH des Vorkriegsstandes im Jahre 1923 auf 156 vH desselben im Jahre 1927 gestiegen ist, worin der starke Aufschwung der europäischen Kunstseidenindustrie zum Ausdruck kommt. Ungünstiger liegen die Verhältnisse für die amerikanische Textilrohstoffproduktion, was mit den enormen Schwankungen der Baumwollerntien zusammenhängt. Die rapide Industrialisierung der übrigen Kontinente wieder spiegelt sich deutlich in der Steigerung der Produktion der Textilrohstoffe in Asien von 109 vH des Vorkriegsstandes im Jahre 1923 auf 136 vH im Jahre 1927, bei Afrika betragen diese Zahlen respektive 110 und 122 vH, in Südamerika blieb die Textilrohstoffproduktion gleichzeitig stationär, in Zentralamerika war sie rückläufig. Noch stärker kommt die Industrialisierung der Überseeländer in der Produktionsstatistik der chemischen Rohstoffe und der Metalle zum Ausdruck. Der Aufschwung der Metallproduktion geht aus folgender Zusammenstellung¹ deutlich hervor:

1918 = 100

	Ost- und Zentraleuropa ²	Gesamteuropa (ohne Rußland)	Nordamerika	Südamerika	Asien	Afrika
1923 . .	55	73	139	850	180	780
1927 . .	118	120	144	421	167	1100
Chemische Rohstoffe:						
1923 . .	100	104	165	71	182	114
1927 . .	170	152	187	60	273	196

Diese Angaben lassen auf den Aufschwung, den die elektrotechnische und chemische Industrie in der Nachkriegszeit erfahren haben, schließen. Dies erhellt noch mehr aus der Tatsache, daß die Weltproduktion von Kupfer im Jahre 1927 gegenüber 1913 um 54 vH gestiegen ist, bei Blei beträgt diese Steigerung 48 vH, bei Aluminium 229 vH, bei Schwefel 165 vH. Aus den oben angeführten Angaben ist zu ersehen, in welchem starkem Maße auch Europa an diesem Aufschwung beteiligt ist. Das Tempo der Produktionssteigerung der Metalle (Eisen und Stahl inbegriffen) und der chemischen Rohstoffe war in Ost- und Zentraleuropa (ohne Rußland) besonders auffallend, was

¹ Memorandum sur la Production et le Commerce 1918 et 1923—1927, S. 81, Genève 1929. ² Ohne Rußland.

namentlich dem starken Aufstieg der deutschen Produktion zuzuschreiben ist. Aber auch Europa als Ganzes war im Tempo der Produktionssteigerung der Metalle und chemischen Rohstoffe im Zeitabschnitt 1923 bis 1927 Nordamerika voraus. So symptomatisch an sich die enorme relative Zunahme der Rohstoffproduktion in Asien und Afrika ist, so muß man doch beim Vergleich der prozentualen Steigerung zu diesen Kontinenten mit derjenigen Europas sich vor Augen halten, daß die Vorkriegsproduktion in Asien und Afrika außerordentlich niedrig war. Dies muß auch berücksichtigt werden bei der Betrachtung folgender sehr aufschlußreicher Angaben über die Zunahme der Rohstoffproduktion pro Einwohner:

Gruppen der Kontinente	Prozentuale Zunahme (+) oder Abnahme (-) der Produktion pro Einwohner im Jahre 1927 im Verhältnis zu 1913
Ost- und Zentraleuropa ohne Rußland	+ 13
" " " " mit " "	+ 6
übriges Europa	+ 18
Gesamteuropa ohne Rußland	+ 16
" " " " mit " "	+ 12
Nordamerika	+ 11
Zentralamerika	+ 42
Südamerika	+ 6
Afrika	+ 52
Asien (ohne asiatisches Rußland)	+ 51
Australien	- 4
Durchschnitt	+ 24

Trotz der auffallend starken Steigerung der Rohstoffproduktion in Asien und Afrika pro Einwohner bleibt sie doch noch erheblich hinter dem Durchschnitt der Weltproduktion pro Einwohner zurück, während die europäische Rohstoffproduktion pro Einwohner (ohne Rußland) um 55 vH den Weltdurchschnitt übertrifft. Die Rohstoffproduktion Nordamerikas und Australiens betrug 1927 pro Einwohner nicht weniger als das Fünffache des Weltdurchschnitts.

Würde man über ähnliche Angaben bezüglich der Zunahme der Fertigwarenproduktion pro Einwohner verfügen, so würde sich noch eine viel größere Steigerung pro Einwohner ergeben als bei den Rohstoffen. Dies trifft für alle Kontinente in stärkerem oder größerem Maße zu und gerade deswegen ist die Aufnahmefähigkeit der anderen Kontinente für europäische Waren gesunken und ihre Exportfähigkeit ist gleichzeitig gestiegen. Der Segen der Produktion führt daher in der kapitalistischen Wirtschaft der Nachkriegszeit zu noch stärkeren Reibungen auf den Absatzmärkten als vor dem Kriege.

Der Umstand, daß der Anteil Nordamerikas am Welthandel im Jahre 1927 um 28 vH gegenüber 1913 gestiegen ist, daß auch der Anteil Asiens gleichzeitig um 27 vH und der Anteil Australiens am Welthandel um 15 vH sich erhöht hat, widerspiegelt deutlich das Vordrängen der Überseeländer auf den Weltmärkten der Nachkriegszeit. Wenn gleichzeitig der Anteil Europas am Welthandel um 14 vH gegenüber 1913 zurückgegangen ist, so ist es eben auf die steigende Selbstversorgung der sich industrialisierenden Agrarländer, auf die protektionistische Absperrung dieser Länder, auf den Zollwirrwarr in

Europa selbst und nicht zuletzt auf den Kapitalmangel der europäischen Länder zurückzuführen. Jedenfalls ist die Ursache für den Rückgang des europäischen Anteils am Welthandel nicht auf Seite der Produktion zu suchen, die in Europa gegenüber der Vorkriegszeit viel mehr gestiegen ist als der Außenhandel. Umgekehrt liegt das Verhältnis bei den übrigen Kontinenten, wo die Außenhandelsumsätze in stärkerem Maße gestiegen sind als die Produktion der Lebensmittel und Rohstoffe: der Außenhandelsindex aller Kontinente zusammen ohne Europa ist im Jahre 1927 gegenüber 1913 um 43 vH gestiegen, während der Produktionsindex bei diesen Kontinenten ohne Europa gleichzeitig um 32 vH gestiegen ist. Der Außenhandel dieser Kontinente ist eben auf Kosten der gesteigerten Fertigwarenausfuhr gewachsen. Wie sehr sich das Schwergewicht des Welthandels von Europa und dem Atlantischen Ozean nach Amerika, Japan und dem Stillen Ozean verschoben hat, zeigen folgende Angaben des Memorandums des Völkerbundes über die Zunahme der Exporte seit 1913:

Zunahme der Exporte seit 1913

Länder	In Millionen Dollar		In vH	
	1926	1927	1926	1927
Vereinigte Staaten	2264	2810	92,5	94,4
Indien	387	373	49,2	47,5
Kanada	838	821	194,0	190,0
Japan	618	595	198,7	191,3
China	363	340	123,5	115,6
Australien	332	313	83,5	83,5
Neu-Seeland	110	126	107,8	123,5
Argentinien	215	458	41,7	89,9
Malaisische Archipel	519	403	268,9	208,8
	5646	5739	103,5	105,2

Diese bedeutende Zunahme der Exporte der genannten neun Länder um 5,7 Milliarden Dollar seit 1913 ist ein krasser Beweis der wirtschaftlichen Erschließung der Agrarländer und ihrer wachsenden Aktivität auf dem Weltmarkt. Es besteht aber kein Anlaß für eine allzu pessimistische Beurteilung des europäischen Außenhandels, wenn man berücksichtigt, daß der Export Europas im Jahre 1926 um 2705 Millionen Dollar und im Jahre 1927 um 3859 Millionen Dollar höher war als im Jahre 1913. Mit anderen Worten: die Zunahme des europäischen Exportes gegenüber der Vorkriegszeit erreichte im Jahre 1927 67 vH der Zunahme des Exportes sämtlicher oben angeführten neun überseeischen Länder. Dieses günstige Resultat ist durch den auffallenden Aufschwung des europäischen Exportes im Jahre 1927 erzielt worden, das Tempo der Exportsteigerung war im Jahre 1927 in Europa stärker als in den übrigen Kontinenten und insolgedessen hat sich der Anteil Europas (ohne Rußland) am Welthandel von 46,9 vH im Jahre 1926 auf 49,2 vH im Jahre 1927 erhöht, und der europäische Außenhandel hat zum ersten Male in der Nachkriegszeit den Stand von 1913 übertroffen. Mit Ausnahme Europas weist der Anteil aller anderen Kontinente am Welthandel im Jahre 1927 einen Rückgang auf gegen das Vorjahr oder er blieb, wie in Südamerika, stationär. Somit zeigt die Statistik des Welthandels im

Jahre 1927 eine rückläufige Tendenz in den Kontinenten, wo der Außenhandel in den vorhergehenden Jahren den Vorkriegsstand weit überholte und eine steigende Tendenz für Europa, dessen Außenhandel stark rückständig war. Diese für Europa günstige Entwicklung wurde durch die starke Kapitalzufuhr, insbesondere nach Deutschland, sehr gefördert.

Es bleibt abzuwarten, ob und inwiefern das ansteigende Tempo des europäischen Außenhandels anhalten wird. Der Tiefstand des russischen Außenhandels, das Ausbleiben des russischen Getreideexportes seit anderthalb Jahren, das die Aufnahmefähigkeit Rußlands für europäische Industriewaren erheblich herabdrückt, wirken hemmend auf den gesamteuropäischen Außenhandel. In derselben Richtung wirken auch die Zoll erhöhungen und die Wiedererstärkung der protektionistischen Strömung in Amerika und Europa. Wenn man an die Zollvorlagen denkt, die unter dem einen oder andern Vorwand den Parlamenten gegenwärtig präsentiert werden, wird man gewahr, wie sehr die Beschlüsse der Weltkonferenz über den Abbau des Protektionismus auf dem Papier stehengeblieben sind. Die kapitalistischen Unternehmer sind bestrebt, die neuen Methoden der Produktion, die auf eine starke Steigerung derselben hindrängen, mit den alten Methoden der Wirtschafts- und Handelspolitik, die die Steigerung des Massenkonsums hemmen, zu vereinen. Solange dieses reaktionäre Bestreben zuungunsten der Verbrauchermassen sich in der Politik durchsetzt, braucht man sich auch von dem Auftreten Briands zugunsten eines europäischen Zusammenschlusses ebenso wenig praktische Erfolge zu versprechen, wie von den antiprotektionistischen Deklarationen der Weltwirtschaftskonferenz. Es gehört eine gründliche Umstellung der bürgerlichen Wirtschaftspolitik, eine weitgehende Demokratisierung der Wirtschaft dazu, damit der Weg zur Anpassung des Massenverbrauchs an die rapid steigende Produktion tatsächlich beschritten wird. Die Rohstoffproduktion der Welt war im Jahre 1927 um 40 vH, die Bevölkerung der Erde war um 9 vH höher als im Jahre 1913, die Fertigwarenfabrikation ist noch erheblich höher angewachsen als die Rohstoffproduktion.

Soll der Segen der Produktion sich nicht in den Fluch der Arbeitslosigkeit verwandeln, muß eine kontinuierliche Hebung der Massenkaufrast sich vollziehen. Durch Zoll erhöhungen, durch eine Preispolitik der Kartelle, die den inländischen Verbrauchern hohe Preise auferlegt, durch Lohndruck und Abbau der Arbeitslosenunterstützungen erreicht man gerade das Gegenteil.

:::

:::

:::

Arbeitsrecht und Schlichtungswesen in Rußland

Dr. Horst Siedel (Dresden)

Die Entwicklung des russischen Arbeitsrechtes zeigt die gleichen typischen Merkmale aller anderen Schöpfungen der Bolschewisten: zuerst der Versuch, eine radikale Idee in die Wirklichkeit umzusetzen, dann die Erkenntnis der praktischen Undurchführbarkeit dieser Idee und schließlich einen mehr oder weniger radikalen Abbau der getroffenen Einrichtungen. Als die Bolschewisten im Oktober 1917 die Herrschaft an sich gerissen hatten, begnügten sie sich nicht damit, die Staatsgewalt fest in die Hand zu bekommen, sondern rissen auch die Herrschaft in den Betrieben an sich. Die privatkapitalistische Produktion wurde beseitigt, die Arbeiterschaft trat die Herrschaft über die Produktionsmittel an und die neue Regierung ging mit einer erstaunlichen Schnellig-

Zeit daran, diese Herrschaft auch gesetzlich zu verankern und zu festigen. Und zwar handelte es sich für die Sowjetmachthaber besonders um zwei Probleme, nämlich die Durchführung und Festigung der Kontrolle der Betriebe durch die Arbeiterschaft und um die Sicherung des Arbeiters gegen die Ausnutzung und den übermäßigen Gebrauch seiner Arbeitskraft. Die Arbeiterkontrolle regelt das Dekret vom 29. Oktober 1917, welches den von den Arbeitern und Angestellten gewählten Betriebsräten (Fabrikkomitees) die Leitung der Produktion überträgt derart, daß der Unternehmer, der als solcher nicht völlig beseitigt ist, allen ihren Anordnungen in bezug auf den Betrieb unbedingt und widerspruchslos Folge zu leisten hat. Zwecks Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen wurde am 14. November 1917 ein Dekret erlassen, das den Achtstundentag einführt, durch die „Deklaration der Rechte des arbeitenden und ausgebeuteten Volkes“ vom 18. Januar 1918 wurde verkündet, daß die Regierung die Ausbeutung irgendeines Menschen durch einen anderen Menschen sowie Abschaffung der Gesellschaftsklassen vornehmen werde. Durch Dekret vom 31. Januar 1918 wurden die Arbeitsbörsen eingeführt, bei denen alle Arbeitsuchenden für die Verteilung auf die freien Arbeitsplätze registriert wurden. Am 11. Dezember 1918 wurde eine allgemeine Dienstpflicht für alle Arbeitsfähigen zwischen 16 bis 50 Jahren angeordnet, die insbesondere alle die betraf, die vom arbeitslosen Einkommen lebten. Die Arbeitsbedingungen der in Arbeit Stehenden waren bereits durch das „Dekret über die Bestätigung der Kontrollierungsverträge“ vom 2. Juli 1918 gesetzlich geregelt worden. Danach wurden die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberorganisationen abgeschlossen und durch das Volkskommissariat für Arbeit für verbindlich erklärt; lehnten Arbeitgeberorganisationen den Abschluß ab, so konnten sie durch das Volkskommissariat dazu gezwungen werden. Diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die noch durch zahlreiche Ausführungsverordnungen und Vollzugsanweisungen ergänzt worden sind, wurden dann in dem Ende 1918 veröffentlichten „Gesetzbuch der Arbeit“ zusammengefaßt. Dieses Gesetzbuch enthält keinerlei Bestimmungen über den Arbeitsvertrag, da ein solcher nicht abgeschlossen wurde. Die Beschäftigung der Arbeiter erfolgte ausschließlich auf Grund der Vermittlung durch die Arbeitsbörsen, andere Einstellungen waren unzulässig. Kündigung war dem Arbeitnehmer nur mit Zustimmung des Betriebsrates, dem Arbeitgeber nur erlaubt, wenn die Gewerkschaften zustimmten oder wenn das Unternehmen stillgelegt wurde. Das Maß der von dem einzelnen Arbeiter zu leistenden Arbeit wurde behördlich festgelegt. Leistete ein Arbeiter die Mindestarbeit nicht, so konnte er durch die Behörde entlassen werden.

Dieses Gesetzbuch der Arbeit blieb bis 15. November 1922 in Kraft und wurde auf Grund der völligen Umstellung der bolschewistischen Machthaber in Wirtschaftsfragen durch das Arbeitsgesetzbuch vom 15. November 1922 ersetzt. Dieses Gesetzbuch ist mit mannigfachen Änderungen und Ergänzungen noch heute in Kraft. Es zeigt ganz wesentliche Abänderungen von dem Gesetzbuch von 1918 und stellt die Arbeiter in vieler Beziehung schlechter als dieses, ja in einigen Punkten selbst schlechter als im geltenden deutschen Arbeitsrecht. Es behandelt die Rechtsverhältnisse aller Lohnarbeiter und gilt auch für die Betriebe der auf Grund erteilter Konzession in Rußland als Unternehmer tätigen Ausländer. Die Arbeitsdienstpflicht und der Registrierungszwang an den Arbeitsbörsen sind, von gewissen Ausnahmen abgesehen, im allgemeinen weggefallen. Dafür nehmen jetzt die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag einen breiten Raum ein. Der Arbeitsvertrag kann danach entweder zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer direkt abgeschlossen werden, er kann aber auch zwischen dem Arbeitgeber und der sogenannten Artel, einer Arbeitsgenossenschaft abgeschlossen werden. Die Artel überträgt dann im Einzelfalle einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern die Ausführung der betreffenden Arbeit. Vertragsbestimmungen bestehen nur zwischen dem Artel und dem Arbeitgeber, nicht aber zwischen diesem und dem Arbeiter.

Vorbildlich auch für das deutsche Arbeitsrecht sind die Bestimmungen über das Abrechnungsbüchlein. Danach ist jedem Arbeiter und Angestellten, mit Ausnahme derjenigen, die zur Verwaltung gehören, ein Abrechnungsbüchlein auszustellen. In dieses Abrechnungsbüchlein sind die „Vorschriften der inneren Ordnung“ (Arbeitsordnung) des betreffenden Unternehmers oder, falls solche nicht bestehen, der allgemeinen vom Volkskommissariat für Arbeit herausgegebenen Arbeitsordnungen einzuheften. Das Abrechnungsbüchlein dient als Vertragsurkunde zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, seine Vorschriften sind verbindlich für beide Parteien und bilden die Grundlage für die Verhandlungen von Streitigkeiten. Das Abrechnungsbüchlein hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer binnen drei Tagen nach Vertragschluß bei Vermeidung hoher Geld- oder Freiheitsstrafen auszustellen, die Nichtausstellung berührt aber die Gültigkeit des geschlossenen Vertrages nicht. Nachahmenswert ist auch die Einrichtung, daß vom Volkskommissariat für Arbeit allgemeine Arbeitsbestimmungen, wie sie in den Tarifverträgen und den Arbeitsordnungen enthalten sind, erlassen werden, die vor allem da ohne weiteres in Kraft treten, wo ein Tarifvertrag oder eine Arbeitsordnung nicht besteht oder bestehende entsprechende Vorschriften nicht enthalten.

Der Arbeitsvertrag kann höchstens immer nur auf ein Jahr abgeschlossen werden, auch Minderjährige, das sind in Rußland Personen unter 18 Jahren, können selbständig Arbeitsverträge abschließen, der Vater oder der Vormund hat aber jederzeit das Recht, den Vertrag zu lösen, wenn er der Gesundheit des Minderjährigen schädlich oder wenn er ihm sonst nachteilig ist. Beim Wechsel des Inhabers eines Unternehmens tritt der Rechtsnachfolger ohne weiteres in den Arbeitsvertrag ein. Der Arbeitgeber kann nicht verlangen, daß der Arbeiter arbeitet, die mit Lebensgefahr verbunden sind oder die gegen die Arbeitsschutzbestimmungen verstoßen. Auch das Lehrlingswesen ist eingehend geregelt, und zwar sind die Lehrlinge anders als in Deutschland gegen die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft dadurch geschützt, daß es verboten ist, sie zu Arbeiten heranzuziehen, die sich nicht auf die Erlernung ihrer Spezialität beziehen. Hat ein Unternehmer vorübergehend nicht genügend Beschäftigung, so kann er dem Arbeiter andere, gleichwertige Arbeit zuweisen. Er kann ihn zu diesem Zwecke sogar an einem anderen Orte beschäftigen. Weigert sich der Arbeitnehmer, eine solche Arbeit auszuführen, so kann er fristlos entlassen werden, hat aber Anspruch auf Zahlung von zwei Wochenlöhnen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeiter zum Militär einberufen wird. Ist ein Arbeitsvertrag nicht auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er von dem Arbeitnehmer jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, die von Fall zu Fall verschieden ist und von 1 bis 14 Tagen beträgt, das Vertragsverhältnis lösen, der Arbeitgeber hingegen kann nur in ganz bestimmten Fällen kündigen, insbesondere bei Betriebsstilllegung oder bei Vorhandensein wichtiger, in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe, wozu auch Arbeitsuntauglichkeit gehört. Bei der Kündigung aus wichtigem Grunde bedarf der Arbeitgeber noch der Zustimmung der Schätzungs- und Schlichtungskommission. In allen Fällen steht aber der Gewerkschaft das Recht zu, den Arbeitsvertrag vorzeitig zu lösen. Weißhalten ist aus dem alten Gesetzbuch der Arbeit die Festsetzung eines Mindestarbeitsmaßes für die einzelnen Arbeiterkategorien, bei dessen Nichterreicherung unter normalen Arbeitsbedingungen dem Arbeiter der Tariflohn um ein Drittel gekürzt werden oder der Arbeiter entlassen werden kann. Die Festsetzung dieses Arbeitsmaßes erfolgt durch Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Gewerkschaft. Die Arbeitszeit ist eingehend geregelt. Zugrunde gelegt ist eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden. Aber ebenso wie in Deutschland ist dieser Achtstundentag durch eine große Anzahl von Ausnahmeregelungen durchlöchert. Besonders geregelt ist die Arbeitszeit für einige Arten von Geistesarbeitern, die nur eine regelmäßige Arbeitszeit von 6 Stunden täglich haben, und für Jugendliche zwischen 16 bis 18 Jahren, die überhaupt nur bis zu 6 Stunden beschäftigt werden dürfen, für die also auch die Leistung irgendwelcher Überstunden ver-

boten ist. Geleistete Überstunden sind in das Abrechnungsbüchlein einzutragen, wobei zu vermerken ist, ob eine und welche Bezahlung erfolgt ist. Auch der Urlaub ist — anders wie in Deutschland, wo eine gesetzliche Bestimmung noch völlig fehlt — gesetzlich geregelt. Er darf für Volljährige, die mindestens $5\frac{1}{2}$ Monate ununterbrochen gearbeitet haben, nicht weniger als zwei Wochen, für Minderjährige nicht weniger als einen Monat betragen und erhöht sich bei Personen, die in besonders gesundheits-schädlichen Betrieben arbeiten, um zwei Wochen. Ablösung des Urlaubs durch Geldentschädigung ist verboten; die Festsetzung des Urlaubs erfolgt durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. Für Frauen und Minderjährige bestehen — analog den deutschen Bestimmungen der Gewerbeordnung — Schutzvorschriften hinsichtlich des Verbotes der Nachtarbeit und des Schutzes der Schwangeren und Wöchnerinnen. Die Arbeits- und Lohnbedingungen werden in weitem Umfange durch Tarifverträge bestimmt, die mit den Organisationen der Arbeitgeber oder einzelnen Arbeitgebern von den Gewerkschaften schriftlich abgeschlossen werden und ohne weiteres allgemeiner verbindlich sind. Sämtliche Tarifverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Registrierung bei dem Volkskommissariat für Arbeit, das auch das Recht hat, Bestimmungen, die den Arbeitnehmern ungünstiger als die Arbeitsgesetze sind, ohne weiteres aufzuheben. Für alle Arbeitskategorien wird von der Behörde ein Zahlungsminimum festgesetzt, das den Mindestbetrag des zu zahlenden Lohnes angibt, gleichgültig ob der Lohn durch freie Vereinbarung oder durch Tarifvertrag festgesetzt wird. Die Gewerkschaften tragen keine vermögensrechtliche Verantwortung aus Kollektivverträgen.

Für die Sozialversicherung gibt das Arbeitsgesetzbuch nur Rahmenbestimmungen. Die Beiträge sind danach ausschließlich vom Arbeitgeber zu tragen, und zwar sind sie prozentual vom Arbeitslohn zu berechnen. Die Zahlung oder Nichtzahlung berührt die Versicherungszugehörigkeit nicht, das heißt, auch wenn der Arbeitgeber die Beiträge nicht zahlt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Leistung der Sozialversicherung. Gewährt wird Unterstützung im Falle der Erkrankung, der Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, ferner Invaliden- und Hinterbliebenenrente sowie Sterbegelder, u. a. auch Familienunterstützung, falls der Ernährer unbekanntem Aufenthaltsort ist. Im Falle der Geburt eines Kindes wird eine einmalige Unterstützung in Höhe eines Monatslohnes und eine wiederkehrende Unterstützung auf die Dauer von 9 Monaten in Höhe eines Wochenlohnes pro Monat gewährt. Die Hinterbliebenenrente erhalten die minderjährigen Kinder, Brüder und Schwestern des Verstorbenen, soweit sie unter 16 Jahren sind, ferner die arbeitsunfähigen Eltern und der Ehegatte, soweit der Verstorbene die betreffenden Personen unterhalten hat.

Merkwürdig vernachlässigt hat die Gesetzgebung die Träger der Arbeiterkontrolle, nämlich die Fabrikkomitees (Betriebsräte) und die Gewerkschaften. Beide hängen in Rußland innig zusammen und haben einen ganz anderen Einfluß auf den Arbeitgeber als etwa die Betriebsräte in Deutschland. Die Gewerkschaft, die übrigens den Charakter einer juristischen Person hat, bestimmt die Wahlordnung zum Betriebsrat, sie setzt die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder fest, sie hat auch die Zustimmung zur Entlassung von Betriebsratsmitgliedern zu erteilen und ist als eine Art aufsichtsführendes Organ über die Betriebsräte gesetzt. Sie wählt auch die Arbeitsinspektoren, die die Gewerbeaufsicht führen. Die Befugnisse der Betriebsräte sind demgegenüber recht gering und vor allem nicht klar formuliert, sondern durch allgemeine Redensarten umschrieben, wie „Vertretung und Verteidigung der Interessen der Arbeiter und Angestellten“, „Forderung des kulturellen und materiellen Zustandes der Arbeiter“, „Vertretung gegenüber den Regierungs- und öffentlichen Organisationen“, „Unterstützung des normalen Ganges der Produktion in staatlichen Betrieben“, „Die Aufsicht über die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen“ und ähnliches. Die Kosten der

Betriebsratsstätigkeit hat der Arbeitgeber zu tragen, er hat dem Betriebsrat auch einen Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen.

Charakteristisch für das russische Arbeitsrecht ist, daß Verletzungen der zivilen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, auch soweit sie durch Arbeitnehmer erfolgen, nicht nur mit Entlassung bestraft werden können, sondern auch noch unter öffentliche Strafen gestellt sind. So bestimmt § 126 des am 1. August 1922 in Kraft getretenen Strafgesetzbuches: „Die Arbeitsdesertion, das heißt die Verweigerung von Einschreibungen oder Registrierungen, die von Organen vorgeschrieben sind, die eine Mobilisierung der Arbeitskraft verkünden oder herbeiführen oder die Weigerung, zur Arbeit zu erscheinen, ebenso das eigenmächtige Verlassen einer Arbeit, die im Wege der Mobilisierung der Arbeitskraft ausgeführt werden soll, wird mit Zwangsarbeit bestraft für die Dauer von mindestens einer Woche.“ In § 133 wird die Verletzung von Kollektivverträgen seitens der Arbeitgeber mit Freiheitsentziehung bis zu 6 Monaten bedroht und in § 134 ist die Behinderung der gesetzlichen Tätigkeit der Fabrik- und Werkkomitees oder der Gewerkschaften seitens der Arbeitgeber mit Freiheitsentziehung für die Dauer von mindestens 6 Monaten und Geldstrafe oder Konfiskation des Vermögens bedroht. Es sind dies außerordentlich hohe und harte Strafen, vor allem wenn man bedenkt, daß nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Begehung solcher Verstöße mit diesen Strafen bedroht ist.

Das Arbeitsgesetzbuch von 1922 regelt aber nicht nur das materielle Arbeitsrecht, sondern auch das Verfahrensrecht. Danach werden Angelegenheiten betreffend die Verletzung der Arbeitsgesetze und alle Streitigkeiten, die auf dem Gebiete der Verwendung von Arbeitskräften entstehen, entweder im Zwangswege in besonderen Sessionen der Volksgerichte oder im Schlichtungsverfahren in den Schätzungs- und Schlichtungskommissionen, Einigungsämtern und Schiedsgerichten entschieden. Alle Verletzungen der Arbeitsgesetze sowie der Kollektivverträge werden, soweit sie im Strafverfahren verfolgt werden, durch die Volksgerichte entschieden, die mit einem Volksrichter als Vorsitzenden, einem Vertreter des Volkskommisariats für Arbeit und einem Vertreter der Gewerkschaften als Beisitzer besetzt sind. Bei den Einigungsämtern und Schiedsgerichten, die nach einem besonderen staatlichen Reglement tätig werden, können alle Streitigkeiten betreffend den Abschluß, die Erfüllung, die Auflösung und Abänderung von Kollektivverträgen sowie gewisse Streitigkeiten, die auf Grund des Arbeitsvertrages entstehen, anhängig gemacht werden. Bei den Einigungsämtern werden die Streitigkeiten ausschließlich im Einverständnis der Parteien geschlichtet. Dem Schiedsgericht werden — wiederum nur im Einverständnis der Parteien — entweder Sachen, die vom Einigungsamte zuvor geprüft, aber nicht geschlichtet worden sind, oder solche Sachen, die gar nicht erst an das Einigungsamt gegangen sind, unterbreitet. In den Schätzungs- und Schlichtungskommissionen werden nur Streitigkeiten entschieden, die sich aus der Anwendung der Kollektiv- und Arbeitsverträge ergeben, soweit es sich nicht um die Gültigkeit der Kollektivverträge überhaupt oder die Einführung neuer Bestimmungen in dieselben handelt. Auch hier erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen der Parteien, fehlt dieses, so kann die Sache an die höhere Instanz gebracht werden. Die Entscheidungen der Schätzungs- und Schlichtungskommission, die Vereinbarungen der Einigungsämter, die die Bedeutung eines Vertrages haben und die Entscheidungen der Schiedsgerichte können nicht angefochten werden. Die Vergleiche bei den Einigungsämtern werden von den Parteien selbst durchgeführt, die Entscheidungen der Schiedsgerichte werden, falls sie vom Arbeitgeber nicht freiwillig erfüllt werden, vom Volkskommisariat für Arbeit dem Volksgericht übergeben, das sie für vollstreckbar erklärt, falls sie der Arbeitnehmer nicht erfüllt, führt sie die Gewerkschaft durch.

Dieses ganze Einigungs- und Schlichtungswesen, das in seiner Anwendung und Durchführung überall schwerfällig war, ist ebenso wie das arbeitsgerichtliche Verfahren durch die Verordnung des Volkskommisars für Arbeit vom 29. August 1928 von

Grund auf neu geregelt worden, hat eine wesentliche Vereinfachung vor allem dadurch erfahren, daß die zahlreichen Rechtsmittelinstanzen auf ein Minimum eingeschränkt worden sind. Nach der alten Gerichtsverfassung gab es im arbeitsgerichtlichen Verfahren bis zu 84 Rechtsmittelinstanzen, so daß schon ein hohes Lebensalter dazu gehören würde, um das Ende eines Prozesses überhaupt zu erleben, vor allem da das Verfahren selbst ungemein schleppend war. Es ist für den deutschen Juristen überhaupt äußerst schwierig, sich das Wesen des russischen Arbeitsrechtes klarzumachen, vor allem auch um deswillen, weil die Justiz nicht wie in Deutschland selbständig neben der Verwaltung besteht, sondern der Verwaltung eingegliedert ist, so daß es auch an der richterlichen Unabhängigkeit fehlt, vielmehr eine sachliche — nicht nur wie in Deutschland eine personelle und formale — Dienstaufsicht besteht und gerade im Arbeitsgerichtsverfahren der Staat durch den Procurator, der das Interesse des Staates und der arbeitenden Bevölkerung wahrzunehmen hat, eine scharfe Kontrolle ausübt. Der Procurator hat auch neben der Partei das Recht, Beschwerden gegen die Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbehörden einzulegen und sogar das ausschließliche Recht der weiteren Beschwerde, wenn die Interessen des Staates oder des arbeitenden Volkes verletzt sind. Als erste Instanz für die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bestehen jetzt nebeneinander die RRR (am besten zu übersetzen mit Betriebsarbeitsgemeinschaft) und das Arbeitsgericht. Die RRR ist mit Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch besetzt und stellt ein ständiges Organ zur Entscheidung aller Streitigkeiten dar. Es ist den Parteien freigestellt, ob sie die RRR oder das Arbeitsgericht anrufen wollen. Das Arbeitsamt als Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der RRR kann indessen den Rechtsstreit sowohl an die RRR als auch an das Arbeitsgericht zurückerweisen. An Stelle der früheren 84 Rechtsmittelinstanzen gibt es jetzt stets, wenn man von der Arbeiter- und Bauerninspektion absteht, nur noch eine einzige. Diese Arbeiter- und Bauerninspektion ist die höchste Instanz im Sowjetstaate. Sie ist „Das Gewissen des proletarischen Volkes“. Sie ist keine eigentliche Rechtsmittelinstanz, hebt auch nicht Entscheidungen anderer Behörden auf, sondern ordnet diktatorisch das an, was sie im einzelnen ihr vorgelegten Falle für richtig hält, ohne Rücksicht auf das geschriebene Recht oder etwa ergangene Entscheidungen, wodurch sie die gesamte Gesetzgebung und Rechtsprechung illusorisch macht. Für das Schlichtungsverfahren, das nur noch für die Schlichtung von Tarifstreitigkeiten in Frage kommt, sind die bereits oben erwähnten Einigungsämter und Schiedsgerichte beibehalten. Bei dem Einigungsamt wird für jeden einzelnen Fall eine Kammer gebildet, und zwar je nach der Bedeutung der Sache beim Reichs- oder Landeskommissariat oder der Arbeitsabteilung. Die Kammer besteht aus einem Verwaltungsbeamten (wozu auch die Richter gehören) als Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer als Beisitzer, die aber den streitigen Parteien zugehörig sein müssen und von ihnen benannt werden, also nicht unparteiisch sind, sondern gerade berufen werden, um die Interessen ihrer Parteien wahrzunehmen. Kommt vor der Einigungskammer eine Einigung nicht zustande, so gelangt die Sache an das Schiedsgericht, das ebenfalls aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Hier versuchen die Beisitzer nach Anleitung des Vorsitzenden, der nicht stimmberechtigt ist, zu einer Einigung untereinander zu kommen; gelingt diese Einigung nicht, so entscheidet der Vorsitzende allein die Sache. Sein Spruch ist dann vollstreckbar. Ein Rechtsmittel gibt es gegen die Entscheidung des Vorsitzenden nicht, nur in einzelnen Fällen eine Anfechtungsklage analog unserer Restitutionsklage.

Die vorstehenden knappen Ausführungen zeigen, wie sehr die Entwicklung des Arbeitsrechtes in Sowjetrußland — übrigens auch die Entwicklung des sonstigen Rechtes — noch im Flusse ist und wie die Sowjetmachthaber im Lasten nach dem Guten und Praktischen von einem Extrem in das andere verfallen. Sie zeigen aber auch, daß manche gute und praktische Idee in die Wirklichkeit umgesetzt worden ist, in eine Wirklichkeit, von der wir in vieler Beziehung in Deutschland noch recht weit entfernt sind.

Lohnanspruch bei Betriebsstörungen und unverschuldeter Arbeitsversäumnis

Aus unserer Rechtsabteilung von E. Währig

Der Lohnanspruch des Arbeiters bei Betriebsstörungen, die vom Arbeitgeber nicht verschuldet sind, den Arbeiter aber an der Arbeitsleistung hindern, wurde zunächst aus § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches verneint. Bei unverschuldeter Betriebsstörung sei es dem Arbeiter aus einem oder von ihm noch vom Arbeitgeber zu vertretenden Umständen unmöglich, seine Arbeitsleistung zu bewirken, daher entfalle andererseits die auf Lohnzahlung gerichtete Leistungspflicht des Arbeitgebers.

Gegen diese Auffassung wurden bereits in der Vorkriegszeit Einwände erhoben. Nach dem Kriege im verstärkten Maße vermochten sie sich in Wissenschaft und Rechtsprechung durchzusetzen. Der Arbeitgeber, so lautet die heute herrschende Meinung, ist nicht nur zur Lohnzahlung verpflichtet, sondern der Arbeitsvertrag enthält für ihn auch die Verpflichtung, dem Arbeiter den Arbeitsplatz, das Werkzeug, die Materialien usw. für die Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so liegt nicht eine Unmöglichkeit in der Leistung auf Seiten des Arbeiters vor, denn dieser kann ja, soweit seine Person in Frage kommt, arbeiten und bietet sich zu dieser auch an. Der Arbeitgeber aber gerät — wenn auch unverschuldet — mit der Annahme der Dienste des Arbeiters in Verzug und muß daher nach § 615 BGB für die Dauer der Arbeitsverhinderung den Lohn zahlen. So schreibt Singheimer in „Grundzüge des Arbeitsrechts“ (II. Aufl. S. 190):

„Kein Zweifel, daß ein Arbeitsergebnis nur zustande kommen kann, wenn Arbeit geleistet wird und das Arbeitssubstrat vorhanden ist. Die Arbeit ist Sache des Arbeitnehmers. Die Bereitstellung des Arbeitssubstrats ist Sache des Arbeitgebers. Sie ist eine Handlung, die der Arbeitgeber vorzunehmen hat, wenn die Arbeit bewirkt und damit die Arbeitspflicht erfüllt werden soll. Bleibt diese Handlung des Arbeitgebers aus, ist aber der Arbeitnehmer zur Arbeit oder zur Betätigung seiner Arbeitskraft bereit und imstande, so scheidet die Erfüllung. Sie scheidet nicht, weil der Arbeitnehmer den ihm obliegenden Einsatz seiner Arbeitskraft nicht vornehmen konnte, sondern weil die durch den Arbeitgeber zu erbringende Mitwirkung ausgeblieben ist. Es liegt daher nicht Unmöglichkeit der Leistung auf der Seite des Arbeitnehmers, sondern Annahmeverzug auf der Seite des Arbeitgebers vor. Hierbei genügt es, wenn der Arbeitnehmer die Betätigung seiner Arbeitskraft wörtlich anbietet (§ 295 BGB). Der Umstand, daß der Arbeitgeber seine Mitwirkungshandlung nicht vornehmen kann, weil ihn ein Zufall daran hindert, entlastet ihn nicht, denn Annahmeverzug setzt Verschulden nicht voraus.“

Ähnlich äußern sich Hueck-Ripperhey in ihrem „Lehrbuch des Arbeitsrechts“ I (S. 146):

„Der Arbeitgeber kommt insbesondere auch dann in Annahmeverzug, wenn er eine zur Bewirkung der Arbeitsleistung seinerseits erforderliche Handlung unterläßt, zum Beispiel das Bereitstellen von Arbeitsräumen, von Maschinenkraft, von Rohstoffen oder sonstigem Arbeitsmaterial usw., soweit ihm das nach dem Arbeitsvertrage obliegt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber wesentliche Arbeitnehmer-schutzbestimmungen verletzt oder seine Fürsorgepflicht nicht erfüllt und dadurch dem Arbeitnehmer nicht die Gelegenheit zur Arbeitsleistung unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen bietet.“

Nach allgemeiner Regel setzt der Annahmeverzug ein Angebot der Leistung durch den Arbeitnehmer voraus, und zwar ein tatsächliches Angebot (§ 294 BGB). Der Arbeitnehmer muß sich also in der Regel im Betriebe des Arbeitgebers befinden und sich dort zur Leistung bereit erklären. Nur wenn der Arbeitgeber erklärt

hat, er werde den Arbeitnehmer nicht beschäftigen, oder wenn er eine Mitwirkungsbehandlung unterlassen hat, genügt ein wörtliches Angebot (§ 295 BGB). War das Arbeitsverhältnis vom Arbeitnehmer schon angekreten, so ist in der bisherigen Arbeitsleistung das Angebot weiterer Arbeitsleistung ohne weiteres enthalten, so daß es einer besonderen Erklärung nicht mehr bedarf. Sie wird aber wieder erforderlich, wenn eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses stattgefunden hatte."

Eine abweichende Meinung vertritt allerdings Rastel. Er will nicht einen Lohnanspruch des Arbeiters aus § 615 BGB, sondern eine Verpflichtung des Arbeitgebers zum Schadenersatz aus § 618 BGB. Rastels Auffassung hat sich nicht durchgesetzt. Sie begegnete allgemeiner Ablehnung. Sie sei daher hier auch nur vermerkt. Auf eine Wiedergabe ihrer Begründung und der Gegengründe kann verzichtet werden.

Die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen kommt allerdings nur in Betracht, soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht. § 615 und — wie in diesem Zusammenhang gleich miterörtert — auch § 618 BGB (Lohnzahlung bei unverschuldetem Arbeitsverfall) enthalten nachgiebiges Recht. Sie können durch Vereinbarungen aufgehoben oder abgeändert werden.*

Nun ist aber die Frage des Betriebsrisikos in vielen Tarifverträgen und Arbeitsordnungen gar nicht, in anderen nur unvollständig enthalten. Das veranlaßt das **RAÜ** in seiner Entscheidung vom 20. Juni 1928 zu folgender Empfehlung:

„Im Interesse beider Teile würde es liegen, wenn von diesem Mittel umfassender Gebrauch gemacht würde, da auf diese Art den Eigentümlichkeiten der einzelnen Betriebe und den Bedürfnissen ihrer Angehörigen Rechnung getragen und, wenn auch nicht allen, so doch einer großen Anzahl von Zweifeln von vornherein begegnet werden könnte.“

Diese sachlich wohlberechtigte Empfehlung, zukünftig eine weitergehende und umfassendere tarifliche Regelung vorzunehmen, scheint nach dem letzten Satz der Begründung der Erkenntnis entsprungen zu sein, daß das Reichsarbeitsgericht mit dem bezeichneten Urteil in die an sich klare und verhältnismäßig eindeutige Rechtslage stärkste Unsicherheit und Verwirrung gebracht hat. Es versucht die Frage des Betriebsrisikos statt juristisch soziologisch zu lösen, statt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus „dem modernen Arbeitsrecht und den modernen Arbeitsverhältnissen“ zu urteilen.

Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 6. Februar 1928 den Lohnanspruch von Straßenbahnern abgewiesen, die wegen Streik in dem dem gleichen Unternehmen gehörigen Elektrizitätswerk nicht beschäftigt wurden. Bei diesem ablehnenden Entscheid hat das Reichsgericht sich weniger auf juristische, den Anspruch verfassende Gründe gestützt, sondern ihn aus einer angeblichen Verbundenheit der Arbeitnehmer untereinander und mit dem Arbeitgeber, die durch die neuerliche Entwicklung und Gesetzgebung entstanden und anerkannt sei, begründet. Dieses Urteil begegnete scharfer Kritik und fast allgemeiner Ablehnung, sowohl aus juristischen Erwägungen wie auch wegen der vollkommenen Verkennung der zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft bestehenden Verhältnisse und ihrer soziologischen Bedeutung.

Die von den namhaftesten deutschen Arbeitsrechtlern geübte Kritik, wie die einhellige Ablehnung in Arbeitnehmerkreisen, hielt aber das **RAÜ** nicht davon ab, den Spuren des Reichsgerichts zu folgen und die Frage des Betriebsrisikos statt aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aus den Grundlagen einer angeblichen neuen Rechtsordnung heraus zu entscheiden.

Es soll durchaus nicht verkantet werden, daß eine neue Rechtsordnung für die arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer teils schon entstanden, teils im Entstehen begriffen ist. Ist das Bürgerliche Gesetzbuch und sind die arbeitsvertraglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Handelsgesetz-

* Siehe „Arbeiterrecht im Betrieb“ 1928, Seite 106 und 149.

huches abgestellt auf die Beziehungen des einzelnen Arbeitnehmers zu seinem jeweiligen Arbeitgeber, so sieht das neuere Arbeitsrecht nicht mehr in erster Linie den Arbeitnehmer als solchen, sondern nur als Teil eines Ganzen, das heute Träger der vertraglichen Beziehungen zum Arbeitgeber ist. Es ist eben das Durchbringen des Arbeitsrechts mit dem Geiste des Kollektivismus. Wer das Charakteristikum dieses Neuen ist, daß nicht mehr der Einzelne, sondern eine Mehrheit von Arbeitnehmern als geschlossenes Ganzes dem Unternehmer handelnd gegenübertritt — ohne daß aber dabei an diesen Beziehungen selber etwas Grundsätzliches geändert ist. Das NAG sieht aber das Neue in einer grundlegenden Änderung des Verhältnisses zwischen Arbeiterschaft und Unternehmer, das sich in der Verbundenheit zu einer „sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft“ ausdrückt.

Die Begründung der reichsarbeitsgerichtlichen Auffassung und der Konstruktion der „sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft“ findet der Leser in dem im „Arbeiterrecht im Betrieb“ 1928 S. 184 abgedruckten Urteile vom 20. Juni 1928 (NAG 72/28). Die vom NAG entdeckte Betriebsverbundenheit hat in der Gewerkschaftspresse und in der arbeitsrechtlichen Literatur heftige und eingehende Kritik erfahren. Es kann daher auf eine solche hier verzichtet werden. Verwiesen sei bezüglich des reichsgerichtlichen Urteils vom 6. Februar 1923 auf „Arbeiterrechts-Beilage des Korrespondenzblattes“ 1923 S. 41 und 57; Fraenkel in „Betriebsräte-Zeitschrift für Funktionäre der Metallindustrie“ 1928 S. 396; Potthoff in „Arbeitsrecht“ 1923 Sp. 673, Herschel ebenda 1923 Sp. 681, Singheimer ebenda 1924 Sp. 473. Zu den reichsarbeitsgerichtlichen Entscheidungen haben Nörpel in der „Arbeiterrechts-Praxis“ 1923 S. 193 und Neumann ebenda S. 219 sehr eingehend und gründlich Stellung genommen.

Das Reichsarbeitsgericht erklärt in seinem Urteil vom 20. Juni 1928, daß auf jeden Fall passende Grundsätze sich bei den zahlreichen und immer wieder verschiedenen Möglichkeiten der Betriebsstörung nicht aufstellen lassen. Zimmerlin aber müßten aus dem Gesichtspunkt der Betriebsverbundenheit folgende Richtlinien beachtet werden:

„Aus der Verbundenheit der Arbeitnehmer untereinander ergibt sich, daß die Gefahr solcher Ereignisse, die auf dem Verhalten der Arbeitnehmerschaft selbst beruhen, von den Arbeitnehmern, auch soweit sie an ihnen nicht beteiligt sind, getragen werden muß. Hierher gehört der vom Reichsgericht in der Entscheidung RGS 106, Seite 272 behandelte Fall des Teilstreiks. Die Verbundenheit der Arbeitnehmerschaft mit dem Betriebe bedingt, daß sie regelmäßig solche Ereignisse mittreffen, die nicht nur die Führung des Betriebes, sondern dessen Bestand beeinträchtigen, den Betrieb vernichten oder auf längere Zeit lahmlegen. Hierin gehören besondere Umstände, die von außerhalb auf ihn einwirken, wie zum Beispiel Naturereignisse oder fremde Gewalt. Andererseits werden in der Regel in die Rechtsphäre des Arbeitgebers fallen und von ihm zu vertreten sein Ereignisse, die nicht den Bestand des Betriebes, sondern seine Führung treffen, in sie eingreifen. Er wird u. a. dafür einzustehen haben, daß rechtzeitig ausreichende Betriebsstoffe beschafft werden, er wird auch Störungen, die im allgemeinen oder unter den besonderen Verhältnissen des Betriebes öfters vorzukommen pflegen, tragen müssen, insofern er sie, wenn auch nicht vermeiden, so doch von vornherein in Rechnung stellen kann. Doch können Betriebsstörungen, die den Bestand des Betriebes nicht unmittelbar angreifen, sich doch in ihren Folgen so stark auswirken, daß sie den Bestand selbst gefährden, insofern der Betrieb nicht in der Lage ist, die wirtschaftlichen Nachteile zu ertragen. In solchen Fällen wird das verursachende Ereignis auch mit in den Kreis der von der Arbeitnehmerschaft zu vertretenden Umstände zu rechnen sein.“

Das Reichsarbeitsgericht belastet also den Arbeitnehmer in erheblichem Umfang mit dem Risiko des Betriebes, obwohl dieser auf die Führung desselben gar keinen Einfluß hat. Das Reichsarbeitsgericht spricht zwar in seiner Urteilsbegründung von einer „unterstützenden Mitwirkung bei der Leitung“, die der Arbeitnehmer habe; wie

es mit dieser aber in Wirklichkeit aussieht, braucht in diesen Blättern nicht erörtert zu werden. Daß der Arbeitnehmer auch in keiner Weise am Vermögen und den Erträgen des Betriebes beteiligt ist, andererseits aber das in den Konjunkturverhältnissen begründete Risiko des Betriebes stets durch Kurzarbeit und Entlassung in erheblichem Maße trägt, tut das Reichsarbeitsgericht mit der Bemerkung ab, daß dafür „der Gefahrenkreis für ihn nur ein beschränkter“ sein könne.

Die Gefahr der reichsarbeitsgerichtlichen Konstruktion einer sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft liegt allerdings weniger noch in ihrer praktischen Anwendung auf Einzelfragen des Betriebsrisikos, sie ist weit mehr, wie sich gerade in den letzten Monaten deutlich zeigt und in einem späteren Artikel besonders behandelt werden soll, eine solche für die Entwicklung des modernen Arbeitsrechts überhaupt. Die einzelnen Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts zum Betriebsrisiko seien nachstehend kurz skizziert:

Bestimmt ein Tarifvertrag, daß „bei Mangel an Kohlen oder Rohmaterialien, sowie aus besonderen Anlässen eine Kürzung der tariflichen Arbeitszeit erfolgen kann, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes entsteht“, so entfällt die Pflicht zur Lohnzahlung bei Betriebsstörungen, die aus nicht alltäglichen Vorkommnissen entstehen. Kesselschäden entbinden den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Lohnzahlung. Sind die Kesselschäden jedoch durch unsachgemäße Behandlung und Überlastung entstanden, so entfällt die Pflicht zur Lohnzahlung nicht.

Muß der Arbeitgeber nach Lage der Sache mit einer vorzeitigen Schließung des Saisonbetriebes (Badebetrieb) durch behördliche Anordnung rechnen, so hat er für die Vertragszeit den Arbeitnehmern den Lohn zu zahlen, falls der Betrieb auf behördliche Anordnung geschlossen werden muß. Diese Anordnung ist dann keine höhere Gewalt, sondern mußte vom Unternehmer mit in Rechnung gestellt werden. Nimmt ein Arbeitgeber einen Arbeiter für eine bestimmte Zeit zu kurzfristiger Beschäftigung an einer bestimmten Maschine (Dreschmaschine) an, so hat er für die vereinbarte Zeit den Lohn zu zahlen, wenn die Maschine für diesen Zeitpunkt nicht betriebsfähig zur Verfügung steht. Daß er die Maschine selber nur geliehen hat und der Verleiher diese nicht rechtzeitig oder betriebsfähig liefert, ist ein von ihm zu vertretender Umstand (siehe „Arbeiterrecht im Betrieb“ 1928 Seite 90).

Bestimmt der Tarifvertrag, daß bei Arbeitsausfällen kein Lohn bezahlt wird, wenn diese durch im Produktionsprozeß begründete Störungen hervorgerufen werden, so schließen Betriebsunterbrechungen wegen Mangel an Rohstoffen oder Kohlen die Lohnzahlungspflicht nur aus, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (siehe „Arbeiterrecht im Betrieb“ 1928, Seite 184).

Der Arbeitgeber trägt das Risiko für Störungen, die sich aus ungünstiger Lage des Betriebes ergeben. Ein Tarifvertrag für Ziegeleiarbeiter bestimmt, daß infolge Regenwetter ausfallende Stunden nicht zu bezahlen seien. Die infolge Nachwirkung des Regens bei einer tiefliegenden, auf ungünstigem, sandigem Lehmboden errichteten Ziegelei ausfallenden Arbeitsstunden sind hiervon nicht mit erfasst, für sie muß der Arbeitgeber den Lohn zahlen. Er hat die ungünstige Lage des Betriebes zu verantworten und das daraus entstehende Risiko zu tragen (siehe „Arbeiterrecht im Betrieb“ 1928 Seite 152).

Der Arbeitgeber hat für den Zugang zur Arbeitsstelle Sorge zu tragen. Eine Brauerei untersagte Bauarbeitern den Zutritt zu einer in ihrem Betriebe befindlichen Baustelle, nachdem die Brauereiarbeiter in Streik getreten waren, weil sie Terrorakte gegen Arbeitswillige befürchtete. Der Bauunternehmer wurde zur Zahlung des Lohnes an seine Arbeiter verurteilt, da das Vertragsverhältnis zwischen ihm und den Arbeitern nicht durch Anordnungen des Bauherrn berührt werde. Er habe für solche einzustehen, wenn sie die Dienstleistungen der Arbeiter unmöglich machten (siehe „Arbeiterrecht im Betrieb“ 1928, Seite 149).

Aber die reichsgerichtliche Entscheidung vom 6. Februar 1928 betreffs des Lohnanspruches bei Streikstreit geht eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 22. Dezember 1928 noch hinaus. Nach Ablauf eines Bezirkstarifvertrages waren die Arbeiter einzelner Betriebe in den Streik getreten. Der Arbeitgeberverband verfügte daraufhin die Aussperrung in den Betrieben sämtlicher Mitgliedsfirmen. Als sich die Angestellten eines der aussperrenden Betriebe weigerten, Streikarbeit zu verrichten, mußten sie für die Dauer der Arbeitseinstellung aussetzen. Der Arbeitgeber weigerte sich, ihnen für diese Zeit Gehalt zu zahlen. Auf ihre Klage lehnte auch das Reichsarbeitsgericht den Anspruch ab. Durch die Verweigerung von Streikarbeit hätten sich die Werkmeister mit dem im Arbeitskampf befindlichen Arbeitern solidarisch erklärt und müßten daher auch die Nachteile, die diese Parteinarbeitnehmer mit sich brachte, tragen.

Bei einer kurzfristigen Arbeitsunterbrechung infolge Versagens des elektrischen Stromes muß der Arbeitgeber den Lohn zahlen. Störungen in der Erzeugung oder Zuführung elektrischen Stromes sind nicht außergewöhnliche Ereignisse; mit ihnen muß jeder Betriebsunternehmer verständigerweise rechnen. In diesem Fall handelt es sich um einen Großbetrieb. Die Begründung des Reichsarbeitsgerichts läßt die Möglichkeit offen, daß es bei einem kleinen Betrieb anders urteilen würde.

Eine Schiffswerft entnimmt das Wasser für ihre Kraftzentrale dem eingeschleuften Handelshafen. Infolge anhaltenden Windes war der Wasserspiegel so gesunken, daß die Rohrleitung kein Wasser mehr auffangen konnte und die Stromerzeugung eingestellt werden mußte. Die Betriebsunterbrechung dauerte einen Tag. Das Reichsarbeitsgericht lehnt — im Gegensatz zur vorerwähnten Entscheidung — die Lohnansprüche ab, da die Betriebsleitung eine Störung aus diesen Ursachen nicht hätte voraussehen können, ihr auch Maßnahmen zur Verhinderung einer Störung aus solchen Ereignissen nicht zugemutet werden könnten.

Das Versagen der Heizungsanlage bei Frostwetter fällt in den Gefahrenkreis des Arbeitgebers. Kann infolge ungenügender Heizung der Arbeitsräume nicht gearbeitet werden, so hat der Arbeiter Anspruch auf Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit. Das Reichsarbeitsgericht läßt jedoch hierbei die Frage offen, ob die außergewöhnliche Kälteperiode des vergangenen Winters nicht besondere, die Lohnzahlungspflicht ausschließende Umstände sind. Es liegen zurzeit beim Reichsarbeitsgericht auch derartige Streitfälle vor, auf deren Entscheidung man gespannt sein darf. Bei Ausführung von Waggerarbeiten muß der Arbeitgeber damit rechnen, daß diese infolge Witterungseinflüsse unterbrochen werden. Frostwetter und Eisgang sind Ereignisse, die er voraussehen kann. Betriebsstörungen aus solchen Ereignissen entbinden ihn daher nicht von der Pflicht zur Lohnzahlung. (Siehe das Urteil des OLG Köln, „Arbeiterrecht im Betrieb“ 1928 Seite 153. Die dagegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen.)

Kohlenmangel ist kein die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers ausschließender Umstand; unter Umständen auch dann nicht, wenn der Kohlenmangel eingetreten ist, weil die Belegschaft der liefernden Grube Mehrarbeit verweigert hat.

In einem Walzwerk riß ein Antriebsriemen, wodurch gleichzeitig eine Antriebswelle beschädigt wurde. Die Belegschaft der gestörten Walze mußte zwei Tage aussetzen. Das Reichsarbeitsgericht gab der Lohnforderung statt, da derartige Störungen öfters vorkommen oder vorkommen können und der Betrieb daher mit ihnen zu rechnen hat. Sie fallen also in die vom Arbeitgeber zu vertretende Rechtssphäre (siehe „Arbeiterrecht im Betrieb“ 1929, Seite 5).

Die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts lassen, wie vorstehende Beispiele zeigen, jede Grundsätzlichkeit vermissen. Sie sind abgestellt regelmäßig auf den Einzelfall. Dadurch ist in dieser Frage eine außerordentliche Rechtsunsicherheit eingetreten. Mit dem Grundsatz der Betriebsverbundenheit in der sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft kann man eben derartige Fragen nicht lösen. Sehr deutlich hat das vor

kurzem das Landesarbeitsgericht Halle zum Ausdruck gebracht. Dieses hatte darüber zu entscheiden, ob Arbeitsausfall infolge der großen Kältewelle im Winter dieses Jahres zu bezahlen sei oder nicht. Gegen seine Entscheidung ließ es die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreites zu und erklärte:

„Swar hat das Reichsarbeitsgericht in seiner Rechtsprechung die maßgebenden Richtlinien über die Tragung des Betriebsrisikos aufgestellt. Immerhin können Zweifel auftauchen, wie die vom Reichsarbeitsgericht entwickelten allgemeinen Grundsätze auf Fälle der vorliegenden Art anzuwenden sind.“

Das ist die glatte Bankrotterklärung der unteren Instanzen gegenüber dem Betriebsrisiko, hervorgerufen durch die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts.

Die für die Metallarbeiter wichtigsten Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts zum Betriebsrisiko sind die über die Vertragsbestimmung: „Bezahlt wird nur die Arbeitszeit, während der wirklich gearbeitet worden ist.“ Das Reichsarbeitsgericht hat in mehreren Urteilen zu diesem Passus Stellung genommen in Verbindung mit § 615, aber auch in Verbindung mit § 616 BGB. In der mit dem Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller vereinbarten Musterarbeitsordnung bildet diese Bestimmung den Hauptinhalt des § 14. Von Arbeitgeberseite hatte man hieraus eine das gesamte Betriebsrisiko auf den Arbeiter abwälzende Vereinbarung machen wollen. Unsererseits wurde der Standpunkt vertreten, daß damit nur ausgesprochen sei, der Arbeiter habe bei Verschulden aus den seiner Person liegenden Gründen keinen Anspruch auf Lohn, soweit nicht eine der in den weiteren Bestimmungen des gleichen Paragraphen vorgesehenen Ausnahmen vorliege. § 14 der Musterarbeitsordnung bedeute eine vertragliche Regelung gemäß § 616, nicht aber gemäß § 615 BGB. Das Reichsarbeitsgericht hat sich dieser unserer Auffassung angeschlossen (siehe „Arbeiterrecht im Betrieb“ 1928, Seite 149 und 1929, Seite 5).

Wir können uns nicht gut vorstellen, daß beim Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller über den Ausgang dieser von einzelnen Unternehmern oder örtlichen Organisationen derselben veranlaßten Prozesse Verwunderung oder Überraschung entstanden ist. Hat doch weder beim Abschluß der Musterarbeitsordnung, noch bei ihrer Übernahme für die einzelnen Betriebe irgend jemand dem § 14 eine andere Bedeutung beigemessen. Übereifrigen Schindzigs blieb es vorbehalten, etwas anderes herauszulesen und den Versuch zu unternehmen, die Absichten der Parteien ins Gegenteil zu verkehren. Andererseits hat aber das Reichsarbeitsgericht ausgesprochen, daß eine Bestimmung, nach der nur wirklich geleistete Arbeit bezahlt werde, eine rechtswirksame Ausschaltung des § 616 bedeute, insbesondere sei es der Fall, wenn für besonders aufgeführte Einzelfälle eine Ausnahme vorgesehen sei (siehe „Arbeiterrecht im Betrieb“ 1929, Seite 78).

Auch in diesem Fall handelte es sich um den § 14 unserer Musterarbeitsordnung. Das Reichsarbeitsgericht führt aus, daß im Absatz III abschließend und erschöpfend die Fälle geregelt seien, in denen bei Verhinderung des Arbeiters an der Arbeitsleistung gleichwohl ein Lohnanspruch fortbestehen soll. Weitergehende Ansprüche aus § 616 könnten daher nicht geltend gemacht werden.

Berufsfürsorge in der Unfallversicherung

S. Feldmann (Bitterfeld)

Der Artikel 6 des Gesetzes über Änderung in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 bestimmte, daß die Berufsgenossenschaft den Verletzten außer Krankenbehandlung und Verletztenrente auch Berufsfürsorge zu gewähren hat. Diese Bestimmungen sind bei der Neufassung der Reichsversicherungsordnung in die §§ 558 bis 558g übernommen. Die Berufsfürsorge soll umfassen:

Berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit der Verletzte durch den Unfall in der Ausübung seines Berufes oder eines Berufes, der ihm billigerweise zugemutet werden kann, wesentlich beeinträchtigt ist, nötigenfalls Ausbildung für einen neuen Beruf sowie Hilfe zur Erlangung einer neuen Arbeitsstelle.

Die Ausführungsvorschriften über die Durchführung der Berufsfürsorge wurden vom Reichsarbeitsminister unterm 14. November 1928 erlassen und sind rückwirkend seit 1. Januar 1928 in Kraft getreten. Diese Vorschriften sind aber auf alle Verletzten ohne Rücksicht darauf, wann sich der Unfall ereignet hat, anzuwenden.

Als Berufsfürsorge wird gewährt berufliche Ausbildung für die Dauer bis zu einem Jahre, sofern sich der Verletzte hierfür eignet und bereit ist, die Ausbildung durch eifrige Arbeit zu fördern. Ausnahmsweise kann die Ausbildungsdauer auf über ein Jahr hinaus ausgedehnt werden. Während der Dauer der Ausbildung hat die Berufsgenossenschaft den Verletzten und seinen Angehörigen die Kosten für den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren, soweit die sonstigen Einnahmen des Verletzten nicht ausreichen. Als Angehörige des Verletzten gelten alle Angehörige, für die im Falle der Heilanstaltspflege des Verletzten Familiengeld zu zahlen wäre. Ferner wird als Berufsfürsorge Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle gewährt, wenn der Verletzte infolge des Unfalles seine Arbeitsstelle aufgeben mußte oder aus anderen Gründen ohne eigenes Verschulden (§ 90 WVG) erwerbslos wird und die Erlangung einer anderen Arbeitsstelle durch die Folgen des Unfalles erschwert ist. Die berufliche Ausbildung sowie die Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle soll in der Regel auf Grund der Berufsberatung durch die öffentliche Berufsberatungsstelle beim Arbeitsamt erfolgen. Wird die Berufs- oder Arbeitsberatung durch die Berufsgenossenschaft selbst ausgeübt, sollen Vertreter der öffentlichen Berufsberatung, wenn nötig auch Sachverständige, sowie Ärzte und Vertreter der Fürsorge- oder Hauptfürsorgestelle hinzugezogen werden.

Für den Fall, daß der Verletzte eine Arbeit aufnimmt, bei der er erst nach einer Übergangszeit die notwendige Fertigkeit und damit vollen Verdienst erlangt, kann ihm die Berufsgenossenschaft einen Anlernzuschuß, ferner auch einen Zuschuß oder ein Darlehen für die Beschaffung der Arbeitsausrüstung gewähren. Als Arbeitsausrüstung kommt sowohl entsprechende Arbeitskleidung wie auch Werkzeug usw. in Betracht.

Die berufliche Ausbildung des Verletzten kann die Berufsgenossenschaft selber durchführen oder auch der Hauptfürsorgestelle übertragen. Die Arbeitsvermittlung von Verletzten, die nicht als Schwerbeschädigte (50 vH erwerbsbeschränkt) gelten oder diesen gleichgestellt sind, erfolgt durch das Arbeitsamt. Für die Vermittlung Schwerbeschädigter oder diesen gleichgestellten in Arbeit kann die Berufsgenossenschaft die Hauptfürsorgestelle für Schwerbeschädigte in Anspruch nehmen. Dies muß geschehen, wenn die Berufsgenossenschaft den Verletzten nicht binnen 8 Wochen nach Beginn der Erwerbslosigkeit oder nach Beendigung des Heilverfahrens oder der Berufsausbildung eine Arbeitsstelle beschaffen kann.

In erster Linie soll den Verletzten eine Arbeitsstelle in einem Betriebe besorgt werden, der zu der gleichen Berufsgenossenschaft gehört, die die Versorgung des Verletzten wahrzunehmen hat. Wenn die Hauptfürsorgestelle die Berufsausbildung des Verletzten durchführt, hat sie auch die Arbeitsvermittlung zu tätigen. Die Berufsgenossenschaft kann, wenn die Voraussetzungen des § 8 des Schwerbeschädigtengesetzes vorliegen, bei der Hauptfürsorgestelle für weniger als 50 vH erwerbsbeschränkte Verletzte die Gleichstellung mit den Schwerverletzten oder Schwerbeschädigten beantragen und wenn der Antrag abgelehnt wird, anstelle des Verletzten Beschwerde erheben.

Der Verletzte hat auf die Berufsfürsorge einen Rechtsanspruch. Er kann seine Forderung auf dieselbe, wenn die Berufsgenossenschaft sie ablehnt, im Wege der Be-

zufung beim Oberversicherungsamt und wenn es sich um die berufliche Ausbildung handelt, auch durch Refuz beim Reichsversicherungsamt geltend machen. Anstelle des Verletzten kann auch die Hauptfürsorgestelle die Feststellung der Berufsfürsorgeleistungen gegen die Berufsgenossenschaft betreiben, und wenn notwendig, das Rechtsmittel beim Oberversicherungsamt oder Reichsversicherungsamt anstelle des Unfallverletzten einlegen. Bis zur Beendigung des Feststellungsverfahrens kann die Hauptfürsorgestelle vorläufig die Berufsfürsorge gewähren.

Alle Schwerverletzten (50 vH erwerbsbeschränkt) sind durch die Berufsgenossenschaft der Hauptfürsorgestelle mitzuteilen. Dies gilt auch für die Schwerverletzten, deren Rente vor Inkrafttreten dieser Vorschriften festgesetzt worden ist.

Zu wünschen wäre, daß nunmehr die Berufsfürsorge für alle Unfallverletzten in weitem Maße durchgeführt würde, um dem Verletzten im eigenen Interesse und im Interesse der Berufsgenossenschaft weitgehendst die Möglichkeit zu verschaffen, neben seiner Rente noch für sich und seine Angehörigen verdienstbringend wirken zu können.

Bücherbesprechung

Dr. Else Weg: Vom Wesen der sozialen Fürsorge. Carl Heymanns Verlag 1929. IV, 48 S. 2 M.

Dieselbe: Die Entwicklung der sozialen Fürsorge in Deutschland (1914 bis 1927). Carl Heymanns Verlag 1929. 84 S. 3 M.

Die soziale Fürsorge, deren enorme Ausdehnung während des Krieges und der Nachkriegszeit eine beachtenswerte Vergrößerung der öffentlichen Lasten mit sich gebracht hat, ist „in ihren theoretischen Grundlagen — zum mindesten vom soziologischen Standpunkt aus — noch wenig untersucht worden.“ Die Verfasserin hat es nun unternommen, in zwei Broschüren das Wesen der sozialen Fürsorge und ihre Entwicklung in Deutschland in kurzen, klaren Abschnitten darzustellen und uns auf diese Weise eine gute Übersicht über die Gesamterscheinung der sozialen Fürsorge und ihre beziehungsreiche Verflochtenheit mit den anderen Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens zu vermitteln. Der Wert der beiden Untersuchungen ist darin zu suchen, daß das umfangreiche Tatsachenmaterial durch begriffliche Bestimmungen einander nähergerückt ist, so daß die Konturen der vielgestaltigen Fürsorge deutlich sichtbar werden und ihre Bedeutung für weite Volkskreise klar zutage tritt.

Die Entwicklung der Armenpflege zur sozialen Fürsorge ist der sichtbare Ausdruck nicht nur wirtschaftlicher Veränderungen, sondern auch geistiger Vorgänge, die in der Form gewandelter Einstellung zu den sozialen Problemen der Gegenwart ihren Niederschlag gefunden haben. Während die vorkriegszeitliche Armenpflege fast ausschließlich eine mehr oberflächliche Beseitigung wirtschaftlicher Notstände zum Inhalt hatte, versucht die soziale Fürsorge aus ihren soziologischen Gedankengängen heraus den Hilfsbedürftigen selbst an der Wurzel seines Übels und durch seine Not zu erfassen. Ist doch die individualisierende Fürsorge auf dem Wege tiefgehender und differenzierender Durchbringung unaufhaltsam von einer Ursache zur anderen vorgeedrungen und noch längst nicht am Ende. Der Krieg und seine Folgen brachte nicht nur eine quantitative Ausdehnung der Not, sondern bewirkte mit der Anerkennung ganz neuer Pflichten gegen die Hilfsbedürftigen eine tiefere Einsicht in die Zusammenhänge und die Möglichkeiten dieses ganzen Arbeitsgebietes. Die Verfasserin nennt diesen wichtigen Vorgang die „Fürsorgegesinnung“. Die Fürsorgegesinnung, das Verständnis und der Wille zur Fürsorge, unterscheidet sich von der Armenpflege durch ihre zielstrebige Beweglichkeit, die sich, immer in Fühlung mit dem Hilfsbedürftigen und seiner ihm eigenen Notlage, zu einer planvollen Methode entfalten kann.

Die charakteristischen Merkmale der Fürsorge sind demnach ihre Gebundenheit an die Person des Hilfsbedürftigen und an die Person des die Fürsorge Ausübenden, womit ihre tiefergehende Wirkung, aber auch ihre Grenze gegeben ist. Die Abgrenzung der sozialen Fürsorge zur Sozialpolitik drängt sich daher angesichts der Massen, die Schutz und Versorgung bedürfen, notwendig auf. Die Verfasserin sieht den Unterschied beider Formen sozialer Hilfe „weniger in der Zielsetzung als in der Wahl der Mittel“ und charakterisiert das Verhältnis beider folgendermaßen:

- a) Sozialer Fürsorge und Sozialpolitik gemeinsam ist das Ziel der Förderung sozialer und der Abwehr antisozialer Kräfte.
- b) Die Abwehr der Sozialpolitik gilt in der Hauptsache jenen Schädigungen, die aus der Wirtschaft kommen; soziale Fürsorge hat allen Schädigungen zu wehren, auch den außerwirtschaftlichen.
- c) Die Mittel der Sozialpolitik sind weithin solche der Selbsthilfe (Sozialversicherung, Arbeiterorganisation); für die soziale Fürsorge ist charakteristisch, daß sie in der Regel ohne Gegenleistung gibt.
- d) Die Mittel der Sozialpolitik erschöpfen sich in regelhafter Ordnung des durchschnittlichen Bedürfnisses; soziale Fürsorge ist Individualfürsorge, die Hilfe wird hier geboten in möglichst genauer Anpassung an den vorliegenden Notstand.
- e) Sozialpolitik kann nur dort wirksam werden, wo eine regelhafte Ordnung des durchschnittlichen Verdienstes möglich und ausreichend ist; soziale Fürsorge muß überall dort ergänzend eintreten, wo aa) die Dinge noch nicht reif sind für sozialpolitische Regelung, bb) der Notstand nicht voraussehbar war, cc) ein Notstand vorliegt, der durch sozialpolitische Mittel nicht oder nicht allein behebbar ist (Jugendfürsorge, Gefährdetenfürsorge), dd) die Befriedigung des durchschnittlichen Bedürfnisses nicht genügt (kinderreiche Familien usw.).

Die soziale Fürsorge und die ihr eigentümliche Arbeitsweise steht in reger wechselseitiger Beziehung zu anderen Gesellschaftsgebilden, insbesondere zur Wirtschaft. Außer der Wirtschaftsverfassung, die zu einer Verarmung führen kann, kann auch eine Wirtschaftsform, zum Beispiel der freie Wettbewerb zu einer Hilfsbedürftigkeit durch „latente individuelle Unwirtschaftlichkeit“ bringen, wozu noch die Unsicherheiten und ungünstigen Bedingungen der kapitalistischen Wirtschaftsweise in der Ursachenreihe bei der Entstehung von Notlagen zu rechnen sind. Die Wirtschaft spielt aber nicht nur bei der Schaffung von Nöten eine Rolle, sondern liefert auch im positiven Sinne wirtschaftliche Grundsätze und Methoden, deren Anwendung der ausgedehnten sozialen Fürsorge zunutze kommen. Weit über diesen Nutzen aber schöpft die Fürsorge Elemente zu ihrem Aufbau aus anderen Gebieten, beispielsweise aus der pädagogischen Bewegung unserer Zeit, die nach Hohl in der Jugendwohlfahrtsarbeit heute vielleicht ihr stärkstes Leben hat. Das neue „Gemeinschaftsbewußtsein, ein Verantwortlichkeitsgefühl für die Gesamtheit der Volksgenossen, eine neue Solidarität entfaltet sich und findet stärksten Ausdruck und praktische Wirksamkeit“ mit dem Eintritt der Arbeiter-schaft und der Frauen in das öffentliche Leben. Aufgabe der neuen Sozialpädagogik ist es, „den Lebenswert des Individuums, auch des armseligsten in seinem vollen Recht wieder geltend zu machen, den Menschen zu retten gegenüber der Verschlingung.“ Die Verfasserin stellt fest, daß durch die Einbeziehung der Arbeiter-schaft bei der Ausübung der Wohlfahrtspflege anfänglich die geistig-seelische Seite der Fürsorgetätigkeit zurück- und damit eine Verflachung eintrat. „Das Wesen der Fürsorge wurde zu einem guten Teil lediglich in einer Anpassung der Unterstützungssätze an die Lebenshaltungskosten gesehen“, während der Einfluß der Frauenbewegung „nach der Richtung der Vertiefung der Fürsorgeprobleme hin“ in diesem Sinne günstig bewertet wird. Wir können an diesen Feststellungen nicht ohne weiteres vorbeigehen. Es erscheint uns psychologisch natürlich, daß mit dem Eintritt neuer Kreise in die Reihen der Fürsorgetätigen Veränderungen und Neueinstellungen erfolgen mußten. Der Beginn eines

neuen Solidaritätsgeföhls, eine völlig andere aktive Einstellung zur Gesamtheit der Volksgenossen sowie die vertiefte Auffassung von den sozialen Zusammenhängen können wohl als Ausgleich für unter dem Druck der Zeit verloren gegangene Kräfte ausreichen, die sich auf Grund früherer Konstellationen haben entwickeln können. Es ist also nicht die Verringerung des geistigen Gehalts, sondern eine Verschiebung der Kräfte notwendigerweise erfolgt.

Die sachliche Darstellung in beiden Schriften, die das Schwergewicht einer produktiven Fürsorge mehr nach der menschlichen und kulturellen Seite hin sucht, gibt uns die Perspektive, welche reichen Möglichkeiten der fürsorgerischen Methode beschieden sein könnten, wenn nicht „zwischen Wirtschaft und sozialer Fürsorge letztlich ein unüberbrückbarer Gegensatz“ klaffen würde. Kann doch unserer Meinung nach das letzte Ziel der Fürsorge, die Hilfe bei der Einfügung des einzelnen in den Volkskörper, innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsweise und der kapitalistisch denkenden Generation nur in bescheidenem Umfange erreicht werden. Hier stellt uns die Fürsorge vor ihr Grundproblem. Die menschlichen und kulturellen Kräfte, die die fürsorgerische Arbeit nach beiden Seiten hin zur Entfaltung bringt, sind sicher köstliche Blüten menschlicher Beziehungsfähigkeit und als solche auch zu werten und innerhalb jeder Gesellschafts- und Wirtschaftsform zu pflegen; je gesünder aber der Nährboden ist, auf dem sie gedeihen, desto stärker und reicher auch die Verwirklichungen, die sie für menschliches und gesellschaftliches Streben praktisch bedeutsam werden lassen.

In diesem Zusammenhang sei noch der Hinweis der Verfasserin erwähnt, daß die theoretische Durchdringung der sozialen Fürsorge, eine „gründliche Untersuchung dessen, was hier eigentlich wesentlich vor sich geht,“ in Deutschland noch eine geringe Bewertung findet. Während sich dies durch den vollkommenen Mangel von Lehrstühlen an den Universitäten bemerkbar macht, besteht die Notwendigkeit, fähige Mitarbeiter heranzubilden, die das Kernproblem in seiner ganzen Tragweite erfassen und berufen sind, den Gemeinschaftsmenschen, den wir brauchen, in seinem Antipoden, dem Asozialen aufzudecken.

Beide Broschüren sind klar, übersichtlich und überhaupt nicht ermüdend geschrieben, so daß sie sich vorzüglich zur Einführung in das Problem der sozialen Fürsorge eignen.

A. Kantorowicz (Berlin).

„Sozialistische Bildung“, Monatschrift in einem Umfange von 32 Seiten mit zwei ständigen Beilagen, „Die Bücherwarte“ und „Sozialistische Erziehung“, die einen Umfang von 16 und 8 Seiten haben.

Sämtliche Fragen der Kultur- und Bildungsarbeit und die vielgestaltigen Bestrebungen aller proletarischen Organisationen auf kulturellem Gebiete werden in diesem zentralen Bildungsorgan zusammengefaßt. Während in der „Sozialistischen Bildung“ die wichtigsten theoretischen Fragen behandelt und Anregungen für die Praxis gegeben werden, bringt die „Bücherwarte“, die jetzt auch als Organ der Zentralstelle für das Arbeiterbücherwesen erscheint, vorwiegend Besprechungen der bedeutsamsten Erscheinungen der schöngeistigen und wissenschaftlichen Literatur. Die „Sozialistische Erziehung“, die als Organ der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer und Lehrerinnen und der Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde herausgebracht wird, erörtert fortlaufend die wichtigsten Fragen der Erziehung und der Schule. So umschließt die Zeitschrift alle Gebiete sozialistischer Bildungsarbeit, sie ist deshalb in gleicher Weise unentbehrlich für die aktiven Mitarbeiter auf allen Gebieten proletarischer Kulturarbeit, wie für alle geistig regamen und an ihrer Selbstbildung weiterarbeitenden Angehörigen des werktätigen Volkes. Bezugspreis 1,50 M. für das Vierteljahr, für Einzelhefte 75 Pf. Bestellungen sind bei der Post oder der Volksbuchhandlung aufzugeben oder direkt an den Verlag J. S. W. Diez Nachf. G. m. b. H., Berlin SW 68, Lindenstr. 3, einzusenden.